

Konrad von Maurer - Ueberblick über die Geschichte der Nordgermanischen Rechtsquellen (1882)

Útgáfa 1.0 af rafræna skjalinu

Þetta PDF skjal er hluti afraksturs skönnunar á prentuðu eintaki af téðu riti. Markmið þessarar útgáfu er að veita almenningi færi á að eignast sitt eigið rafrænt eintak af því án endurgjalds.

Skjalið er upprunalega birt á vefnum <https://urlausnir.is>. Þar má finna rafrænar útgáfur hinna bindanna og verða nýrri útgáfur af skjölunum í boði þar.

Takmörkun ábyrgðar

Höfundur skjals þessa afsalar sér allri ábyrgð, að því marki sem lög heimila, vegna beinnar og/eða óbeinnar notkunar skjalsins sjálfs eða afurða sem af því leiðir. Þó að stefnt hafi verið að því markmiði að skjalið endurspegli sem best innihald upprunalegu bindanna er hvorki hægt að tryggja né ábyrgjast að það hafi tekist. Framangreint á einnig við um efnislegt innihald prentuðu eintakanna sem skönnuð voru.

Höfundaréttur

Höfundur skjals þessa álitur að hvers kyns höfundaréttur á prentaða eintakinu sé útrunninn.

Hvers kyns höfundarréttur sem höfundur skjalsins gæti hafa skapað sér til handa með skönnuninni sjálfri eða öðru framlagi sínu til sköpunar þess, skal vera meðhöndlaður í samræmi við Creative Commons Zero höfundaleyfið (CC0 1.0 Universal eða síðari útgáfa þess).

Ábendingar

Séu ábendingar um mögulegar úrbætur á skjalinu er hægt að koma þeim á framfæri við höfund þess.

Athugasemdir um þessa útgáfu

Skannað var eintak í vörslu Landsbókasafnsins (Íslandssafn).

Höfundur skjalsins: Svavar Kjarrval (svavar@kjarrval.is)

Ueberblick über die Geschichte
der
Nordgermanischen Rechtsquellen.

Von

Dr. Konrad Maurer,
Professor in München.

Separatabdruck aus der vierten Auflage des Systematischen Theils der v. Holkenborff'schen
Encyclopädie der Rechtswissenschaft.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1882.



349.48
+349.491
Mau

5.

Uebersicht über die Geschichte

der

Nordgermanischen Rechtsquellen.

Von

Prof. Dr. Konrad Maurer

in München.

MAURER



Die Welt ist eine Bühne

Die Welt ist eine Bühne

WILHELM

Vorbemerkung.

Die Geschichte der Nordgermanischen Rechte hat für uns einen besonderen Werth wegen der nationalen Verwandtschaft, welche das Deutsche Volk mit den Dänen und Schweden, den Norwegern und Isländern verbindet. Während unser Deutsches Recht von Anfang an massenhaften ausländischen Einwirkungen ausgesetzt war, und schließlich einer Rezeption fremder Rechte nahezu völlig weichen mußte, wußten sich unsere nördlichen Stammesvettern ihr eigenes Recht im Wesentlichen ungetrübt durch fremdartige Einflüsse zu erhalten und selbständig weiter zu entwickeln. Während unsere Volksrechte in ihrem barbarischen Latein zumeist auf dürftige und abgerissene Sätze sich beschränken, stehen der Rechtsgeschichte des Germanischen Nordens schon für eine ziemlich alterthümliche Entwicklungsstufe seiner Bevölkerung zahlreiche sowohl als umfassende Quellen zu Gebote, und diese Quellen gestatten überdies, in einheimischer Sprache redend, durch ihre fest ausgeprägte Terminologie ein ungleich tieferes Eindringen in das innerste Gefüge des nationalen Rechtssystems. Für die älteren Zeiten der Deutschen Rechtsgeschichte sind die Vortheile, welche die Vergleichung der Nordgermanischen Rechte ihr bietet, schon aus diesem Grunde am höchsten anzuschlagen; geringer sind sie für die neueren Zeiten, in welchen das nationale Element im Recht vor dem allgemein menschlichen zurückweicht, und bezüglich deren die eigenen Quellen unseres Deutschen Rechts ohnehin überreich fließen. Die Geschichte jener ersten Rechte und ihrer Quellen wird darum hier nur bis an die Schwelle der Neuzeit herabgeführt werden.

I. Die Geschichte der Norwegischen Rechtsquellen.

A. Bis zur Vereinigung Norwegens mit Dänemark.

§ 1. Die Provinzialrechte. Vordem in ungefähr 30 mehr oder minder selbständige Staaten getheilt, wurde Norwegen erst in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts durch R. Harald hárfagri zu einem Gesamtreiche zusammengefaßt. Trotz mannigfacher Schwankungen in seinem Bestande behauptete das Land seine Einheit und Selbständigkeit glücklich bis zum Jahre 1388, in welchem dasselbe mit Dänemark, und weiterhin dann auch mit Schweden, in einen Unionsverband trat; Rechteinheit aber war mit der Einheit des Staatswesens bis in die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts hinein nicht verbunden. In sehr alter Zeit hatte sich zwar ein Theil der Norwegischen Volkslande (Fylki), welche die Kleinstaaten der Vorzeit gebildet hatten, bereits zu größeren Landschaften zusammengeschlossen, welche in alljährlich wiederkehrenden gemeinsamen Dingversammlungen ihren Mittelpunkt fanden, und darum auch wol nach der gemeinsamen Dingstätte benannt wurden. Im Nordwesten tritt schon frühzeitig die Landschaft Drontheim (Thrándheimr) oder das

Frostuthing in dieser Weise geschlossen auf; weiter südwärts an der Westküste folgte das Gulathing, schon im Jahre 934 nachweisbar; im inneren Lande, der Schwedengrenze zu, lagen die Hochlande (Upplönd) oder das Eidsifjathing; endlich im äußersten Süden und Osten war die Landschaft Vikin, oder das Borgarthing, gelegen, mit dem Eidsifjathing näher verbunden und manchmal geradezu ihm zugezählt. Aber jede dieser vier Provinzen hatte ihre eigene Rechtsverfassung und ihre eigene Gesetzgebung, und an die Provinzen schließt demgemäß die Geschichte der Rechtsquellen sich an, nicht an das Gesamtreich.

Von Alters her war die beschließende Gewalt bei der Landsgemeinde jeder einzelnen Provinz (Lögthing) oder vielmehr bei einem engeren Ausschusse innerhalb derselben (Lögrætta) gewesen; aber des Königs Beamte ernannten diesen Ausschuß, und der König pflegte persönlich den Verhandlungen beizuwohnen und seine Wünsche dem Volke gegenüber zu vertreten, sodaß ein sehr bedeutender Einfluß auf die Gesetzgebung ihm nicht entgehen konnte. Die Geschichtsquellen nennen bereits R. Hålfdan svarti († um 860) als den ersten Gesetzgeber der Hochlande, R. Håkon Adalsteinsfóstri (934—61) als den ersten Gesetzgeber des Gulathings und Frostuthings, R. Olaf den Heiligen (1014—30) als den Verbesserer aller drei Provinzialrechte, und dessen Sohn Magnus (1035—47) als den Verfasser eines Gesetzbuches für Drontheim, welches den Namen der Grágás getragen habe; aus dem maßgebenden Einflusse, welchen die Könige auf die Gesetzgebung übten, müssen derartige Angaben erklärt werden, da die legislative Gewalt ihnen selber nicht zustand. Die kirchliche Gesetzgebung wurde, seitdem das Christenthum Staatsreligion geworden war, als ein Theil der weltlichen behandelt, nur daß man bei ihr auf den Rath der Bischöfe zu hören pflegte; erst seitdem Norwegen sein eigenes Erzbisthum erhalten hatte (1152), fing die Kirche an vom Standpunkte des kanonischen Rechts aus ihre volle Autonomie zu verlangen, ohne doch mit dieser Forderung durchzudringen. So soll der heilige Olaf mit dem Beirathe B. Grimkel's ein „Christenrecht“ erlassen haben, und Erzb. Gystein (1157—88) neuerdings bei der Entstehung eines solchen betheilig gewesen sein, welches man die „Goldjeder“ nannte; unangefochten blieb das letztere freilich nicht, und erst R. Håkon gamli (1217—63), welcher überhaupt für die Gesetzgebung vielfach thätig war, soll mit Erzb. Sigurd (1230—52) über ein neues Kirchenrecht sich verständigt haben. Nur bezüglich des Dienstmannenrechts (Hirdlög, Hirdskrá) scheint der König freiere Hand gehabt zu haben, und soll auch auf diesem Gebiete der heilige Olaf, dann wieder R. Olaf kyrri (1066—93), thätig gewesen sein. Neben der Gesetzgebung war übrigens selbstverständlich auch das Gewohnheitsrecht von Erheblichkeit, und scheint zumal für das Privatrecht vorwiegend dieses letztere maßgebend gewesen zu sein; wahrscheinlich fand dieses dabei ähnlich wie in Schweden und auf Island in Rechtsvorträgen seine Stütze, welche ein eigener Beamter (Lögmadr) von Jahr zu Jahr an der Landsgemeinde zu halten hatte. In einem weiteren Sinne lassen sich endlich auch so manche einseitige Erlasse der Könige und der Erzbischöfe zu den Rechtsquellen zählen, nur daß dieselben schwer von den bloßen Diplomen abzugrenzen sind; derartige Erlasse pflegen dann aber hin und wieder auch auf das ganze Reich sich zu erstrecken, ja sogar, was die vom Erzbischofe, vom Papste, oder von einzelnen päpstlichen Legaten ausgehenden betrifft, über dieses hinaus auch noch die sonstigen Theile der Norwegischen Kirchenprovinz zu verpflichten.

Erhalten sind uns aber: a. Aufzeichnungen der einzelnen Provinzialrechte. Dieselben tragen in keiner Weise den Charakter von Gesetzbüchern, wenn auch in einzelnen Theilen, wie zumal hinsichtlich des Kirchenrechts, eine ältere Gesetzgebung ihnen zu Grunde liegen mag, und anderemale dieselben hinterher einer legislativen Revision unterstellt worden zu sein scheinen. Ihre Vortragsweise erinnert vielfach an mündliche Rede, sodaß die Frage erlaubt ist, ob nicht Rechtsvorträge von Lögmännern auf dieselbe bestimmend eingewirkt haben. Sie zerfallen

ursprünglich in eine Reihe von selbständigen Abschnitten (bálkar), welche je eine besondere Materie behandeln, und unter welchen der Kristindómsbálkr, d. h. das Kirchenrecht, regelmäßig voransteht; weiterhin folgen dann ein Kaupabálkr, d. h. Vertragsrecht, Landsleigubálkr, d. h. Recht der Landleihe, Odalsbrigdi, d. h. Stammgüterrecht, Kvennagiftir, d. h. Erbrecht, Erfdabálkr, d. h. Erbrecht, Mannhelgi, d. h. die Lehre von den Körperverletzungen, Thjófabálkr, d. h. Diebstahlrecht, dann ein Utgerdarbálkr, welcher das Seefriegsweisen behandelt. Ein Thingfararbálkr, welcher die Dingordnung bespricht, geht allenfalls voraus, ohne doch zum Buche selbst gezählt zu werden, und es folgt andererseits auch wol ein besonderer Abschnitt nach, in welchem Réttarbótr, d. h. spätere Novellen zusammengestellt sind. Es gehören aber hierher:

1. Die Gulathingslög. Der uns erhaltene Haupttext derselben ist eine Kompilation aus zwei verschiedenen Rezensionen des Provinzialrechts, deren ältere Olaf's Namen trägt, aber sicherlich eine Privatarbeit aus dem Anfange des zwölften Jahrhunderts ist, während die zweite eine von R. Magnús Erlingsson (1161—84) veranstaltete Revision ist. Die Kompilation selbst gehört dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts an; ein Bruchstück der älteren Rezension und ein paar Fragmente anderer ähnlicher Kompilationen sind vorhanden.

2. Die Frostuthingslög. Der uns erhaltene Haupttext, neben welchem ebenfalls wieder mehrfache Bruchstücke anderer Rezensionen stehen, scheint auf einer durch R. Hákon gamli um das Jahr 1244 veranstalteten Revisionsarbeit zu beruhen. Eine Einleitung geht voraus, welche von dem genannten Könige herrührt, und eine Reihe legislativer Neuerungen zum Theil aus späteren Jahren enthält; das Rechtsbuch selbst ist, wie die Einleitung sagt, um der größeren Bequemlichkeit willen in 16 Bücher zerlegt, jedoch ohne daß dadurch die ältere Einteilung in Bálkar irgend verwischt wäre. Das Christenrecht desselben ist sicherlich das von R. Hákon mit Erzbischof Sigurd vereinbarte, und scheint wesentlich auf der „Goldfieder“ Erzbischof Gysteins zu beruhen; auch hier scheint aber eine Privatarbeit aus dem Anfange des zwölften Jahrhunderts, und eine Revision durch R. Magnus Erlingsson vorangegangen zu sein, welche letztere doch wol mit der Entstehung der Goldfieder zusammenhing.

3. Die Borgarthingslög. Von ihnen ist nur der das Christenrecht behandelnde Abschnitt erhalten, in dessen Text indessen in einigen Handschriften ein kleines Stück des Cherechts eingeschoben steht. Die Entstehung des Rechtsbuches scheint der ersten Hälfte des zwölften Jahrhunderts, genauer gesprochen den Jahren 1140—52, anzugehören, und dürfte dasselbe unter allen erhaltenen Quellen der kirchenrechtlichen Legislation des heil. Olaf am nächsten stehen.

4. Die Eidsifjathingslög. Auch von ihnen ist nur das Christenrecht erhalten, sowie ein unbedeutendes Bruchstück aus dem weltlichen Rechte; ihre Entstehung scheint etwa der Mitte des zwölften Jahrhunderts zugewiesen werden zu müssen.

b. Aufzeichnungen des Stadtrechts. Neben den Provinzialrechten stand das Stadtrecht, der Bjarkeyjarretttr. Sein einheimischer Name ist noch unerklärt, da indessen Birca (schon in der Vita Anskarii), Bjarkey, Bjaerkä u. dergl. ein in Norwegen sowol als Dänemark und Schweden vielverbreiteter Ortsname ist, mag darin eine uralte Bezeichnung für Handelsplätze liegen, die man wol vordem gerne auf bestimmte Inseln verlegte, der leichteren Zugänglichkeit und größeren Sicherheit wegen. An eigentliche Städte oder überhaupt dauernd bewohnte Orte ist ursprünglich gewiß nicht zu denken, wie denn noch später der Satz ausgesprochen wird: „Bjarkeyjarretttr gilt an jedem Fischereiplatz, jeder Heringsbank, und auf der Rauffahrt“. Erhalten sind uns 4 verschiedene Texte, von denen aber 3 nur Auszüge aus uns verlorenen Originalen geben, alle unter Benützung der Frostuthingslög; der vierte Text, ein wenig umfangreiches Bruchstück, könnte etwa bis zur Mitte

des zwölften Jahrhunderts hinaufreichen, und erinnert in seiner Darstellungsweise lebhaft an den mündlichen Vortrag eines Rögmannes.

e. Einzelne Verordnungen sind aus dieser Periode nur wenige, und wenig bedeutsame erhalten.

§ 2. Die Gesetzgebung des R. Magnús Hákonarson (1263—1280) und seiner Zeit. Epoche macht in der Geschichte der Norwegischen Rechtsquellen die Regierungszeit des R. Magnús, welchen ebendarum die dankbare Nachwelt durch den Beinamen Lagabötir, der Gesetzverbesserer, ehrte. Seine ersten legislativen Versuche bewegen sich allerdings durchaus noch in den früheren Bahnen. Im Jahre 1267 setzte der König die Annahme eines neuen Gesetzbuches für das Gulathing, und im Jahre 1268 die Annahme eines solchen für Vikin und die Hochlande durch; als er aber im Jahre 1269 am Frostuthinge ein Gleiches zu erreichen suchte, wurde ihm, offenbar in Folge des vom Erzbischofe entgegengesetzten Widerstandes, nur die Ermächtigung erteilt, die auf das weltliche Recht bezüglichen Theile des Gesetzbuches umarbeiten zu lassen. Das Gesetzgebungsrecht des Staats in kirchlichen Dingen war damit angefochten, entschiedener noch, als dies um ein Jahrhundert früher durch Erzbischof Gystein geschehen war, und diesmal nicht ohne Erfolg. Der ebenso religiös gesinnte als friedfertige König scheint zunächst mit dem Erzbischofe über ein gemeinsam festzustellendes Christenrecht unterhandelt zu haben, und es mag sein, daß bei dieser Gelegenheit zum ersten Male der Gedanke an ein gemeinsames Gesetzbuch für das ganze Reich in ihm angeregt wurde, welcher ja gerade für das kirchliche Gebiet ganz besonders nahe lag; jedenfalls aber nahm von jetzt ab die legislative Thätigkeit des Königs in doppelter Beziehung eine entscheidende Wendung, sofern sie fortan auf das weltliche Gebiet sich beschränkte, und zugleich eine gemeinsame Gesetzgebung für das ganze Reich statt einer bloßen Revision der älteren Provinzialrechte erstrebte. Die Verhandlungen mit dem Erzbischofe scheinen übrigens zunächst zu keinem Ziele geführt zu haben, ohne doch förmlich abgebrochen worden zu sein; um so rascher ging der König dagegen nunmehr mit der weltlichen Gesetzgebung vor, in welche er nach wie vor einen Kristindómsbálk einschob, in welchem doch einstweilen alle kirchenrechtlichen Bestimmungen fehlten, und welcher somit nur bestimmt sein konnte, das althergebrachte Recht des Staats zu wahren, und einem zu vereinbarenden Christenrechte seine Stelle offen zu halten. Zunächst wurde ein, fast ausschließlich aus Norwegischen Quellen compilirtes und darum wol auch zugleich für Norwegen bestimmtes, Gesetzbuch für Island ausgearbeitet, und dort nach hartem Widerstande in den Jahren 1271—73 am Alldinge durchgesetzt; dann eine Reihe von Einzelgesetzen, zumal über strafrechtliche Punkte (1271), dann über die Thronfolgeordnung (1273) erlassen; endlich aber ein gemeines Landrecht für das ganze Reich zu Stande gebracht, welches an Frostuthinge im Jahre 1274, und wie es scheint gleichzeitig oder doch wenig später auch an den drei übrigen Dingstätten angenommen wurde. Nur wenig später folgte die Bearbeitung eines neuen Stadtrechts, welches ebenfalls für das ganze Reich gelten sollte, und welches in Bergen wenigstens im Jahre 1276 publizirt wurde, sowie die Bearbeitung eines neuen Dienstmannenrechts, welche in den Jahren 1274—76 abgeschlossen worden zu sein scheint. Endlich wurde noch in dem Todesjahre des Königs ein neues Gesetzbuch desselben für Island nach der Insel hinüberschickt, und im folgenden Jahre (1281) vom Alldinge angenommen, welches bestimmt war, das Recht der Insel mit der neuen Norwegischen Gesetzgebung in genauere Uebereinstimmung zu bringen. — Kirchlicherseits hatte man inzwischen das Kirchenrecht in Angriff genommen. Im Winter des Jahres 1272—73 finden wir den Erzö. Jón mit der Ausarbeitung eines neuen Christenrechts beschäftigt, welches im folgenden Sommer vollendet gewesen sein muß, da bereits im Winter 1273—74 Bischof Arni Thorláksson von Skálholt nach dessen Muster ein solches für seine Isländische Diözese bearbeitete. Der letztere Entwurf fand am Alldinge des Jahres 1275 Annahme, bis auf wenige

Kapitel, bezüglich deren man auf den Spruch des Königs und Erzbischofs kompromittirte; aber beim Könige stieß das eigenmächtige Vorgehen des Erzbischofs und seines Suffraganen auf entschiedenen Widerstand. Am 1. August 1273 war zwar auf einem Reichstage zu Bergen eine Uebereinkunft geschlossen worden, welche die zwischen Kirche und Staat obschwebenden Differenzen beizulegen bestimmt war, und es mag sein, daß der König damals auch zur Anerkennung des eben erst vollendeten und des erst in Aussicht genommenen Christenrechts geneigt war; allein die Gültigkeit des Vertrages war von der Genehmigung des Papstes abhängig gemacht worden, und diese erfolgte nur unter völlig unannehmbaren Bedingungen, so daß der Zwist nur um so heftiger wieder ausbrach. Erst am 9. August 1277 kam der Tunsberger Vergleich zu Stande, welcher diesmal, ohne eine päpstliche Bestätigung vorzubehalten, dem Zerwürfniß ein vorläufiges Ende machte, und bei dieser Gelegenheit scheint der König auch die Gültigkeit der beiden Christenrechte anerkannt zu haben. Durch die soeben aufgezählten Gesetzbücher wurde die Grundlage gelegt, auf welcher für Jahrhunderte hinaus das Norwegische Recht beruhte; erhalten sind aber von denselben die folgenden:

1. Die neuere Bearbeitung des Gulathings=Christenrechts. Auf deren Eingangsformel folgt ein Bekenntniß des christlichen Glaubens, dann eine Erörterung über das zweifache Amt des Königs und des Bischofs, und weiterhin eine Thronfolgeordnung, welche R. Hákon gamli im Jahre 1260 erlassen hatte; dann schließt sich das Christenrecht selber an, welches nur eine durch mehrfache Zusätze, Abstriche und Korrekturen umgestaltete Uebersetzung des betreffenden Abschnittes der älteren Gulathingslög ist. Augenscheinlich bildete dieses Rechtsdenkmal einen Bestandtheil der oben erwähnten Legislation vom Jahre 1267, und ist als ein Mittelglied zwischen den älteren Provinzialrechten und den späteren Gesetzbüchern des R. Magnús und Erzb. Jón immerhin bedeutsam.

2. Die neuere Bearbeitung des Borgarthings=Christenrechts. Dieselbe geht der eben besprochenen Bearbeitung des Gulathings=Christenrechts parallel, und ist zweifellos ein Ueberrest der Legislation des Jahres 1268. Die Reihenfolge der Materien ist in beiden Rechtsbüchern wesentlich die gleiche, und auch der Inhalt beider stimmt zumal in den Punkten überein, welche die Benützung neuerer Quellen oder sonst eine spätere That verrathen, wogegen da, wo das eine Rechtsbuch dem älteren Gulathingslög folgt, das andere sich an die älteren Borgarthingslög zu halten pflegt. Der eigenthümliche Eingang der neueren Gulathingslög fehlt hier; aber er kann recht wohl in der einzigen für den Anfang der neueren Borgarthingslög erhaltenen Handschrift zufällig beseitigt sein, zumal da diese keinerlei Eingangsformel zeigt.

3. Das sogenannte Christenrecht König Sverrir's. Aus inneren und äußeren Gründen kann dieses Rechtsbuch unmöglich dem R. Sverrir († 1202) angehören, welchem es dessen einzige Handschrift zuschreibt, und überhaupt nicht vor der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts entstanden sein; die falsche Benennung erklärt sich vielmehr aus einem Irrthume des Schreibers, welcher die Eingangsworte eines von R. Sverrir und seinen Bischöfen publizirten Erlasses, der jenem Christenrechte voransteht, ohne Weiteres auch auf dieses beziehen zu sollen glaubte. Aus den Christenrechten der älteren Gulathingslög und Frostuthingslög in rohester Weise kompilirt, kann dasselbe, wenn überhaupt legislativen Ursprungs, nur einer Gesetzgebung angehören, welche wenigstens auf kirchenrechtlichem Gebiete für das ganze Reich gelten wollte; dasselbe scheint sich hiernach am passendsten als ein den Jahren 1269—71 angehöriger Gesetzentwurf betrachten zu lassen, und es mag sich gerade daraus, daß derselbe niemals gesetzliche Geltung erlangte, erklären, daß die Aufzeichnung über ihre Entstehung und Bedeutung keinerlei Aufschluß gewährt.

4. Die Járnsíða. Unter diesem Namen, der soviel wie Eisenseite bedeutet, und wol von dem Einbände der Handschrift hergenommen sein mag, ging nach

einem ziemlich gleichzeitigen Annalentexte das im Jahre 1271 nach Island geschickte Gesetzbuch; der Name der Hákönarbók dagegen, welcher der Quelle seit der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts mehrfach beigelegt wird, beruht lediglich auf der irrigen Vermuthung, daß dieselbe bereits unter R. Hákön gamli bearbeitet worden sei. Die Einteilung des Gesetzbuches ist ganz die in Norwegen hergebrachte. Dasselbe beginnt mit einem Thingfararbálkr, welcher aber durch die erst auf ihn folgende Eingangsformel als nicht zum eigentlichen Gesetzbuche gehörig bezeichnet wird, und läßt dann den Kristindómsbálkr und die übrigen Abschnitte folgen; jedoch fehlen von den in den Norwegischen Rechtsbüchern hergebrachten Abschnitten die auf das Stammgüterrecht und das Heerwesen bezüglichen, als auf Island nicht anwendbar, und der Kristindómsbálkr enthält lediglich das Glaubensbekenntniß, die Erörterung über den Beruf des Königs und Bischofs, sowie die Thronfolgeordnung von 1260, also dieselben Stücke, welche die Einleitung zu dem Gulathings=Christenrechte von 1267 bilden, jedoch ohne daß ihnen ein wirkliches Christenrecht folgt. Ihrem Inhalte nach ist die Járnsida wesentlich aus den Frostuthingslög und Gulathingslög kompilirt, wogegen älteres Isländisches Recht und andererseits neuere Norwegische Gesetze nur in untergeordnetem Maße benutzt sind; es mag sein, daß die unsäglich rohe Art der Bearbeitung zum Aufgeben der ursprünglich sicherlich beabsichtigten Einführung des Gesetzbuchs auch in Norwegen bestimmte.

5. Die Landslög. Die Einteilung des Gesetzbuchs ist die gewöhnliche und insbesondere wird auch hier der Thingfararbálkr als außerhalb des Ganzen stehend betrachtet. Der Kristindómsbálkr enthält lediglich dieselben Stücke wie in der Járnsida, nur daß an die Stelle der Thronfolgeordnung von 1260 die von 1273 getreten ist. Ein Prolog und Epilog, welche dem Gesetzbuche beigegeben sind, dürfen nur auf dessen erste Einführung am Frostuthing bezogen werden, und ist es ein bloßes Mißverständniß, welches zu einer Verkennung des ganzen Zusammenhangs in der legislativen Thätigkeit des R. Magnús führt, wenn einzelne Handschriften und ihnen folgend einzelne neuere Schriftsteller beide Stücke auch auf die übrigen Dingverbände beziehen und für sie anwendbar machen wollten. Materiell ist das Gesetzbuch ein für das ganze Reich gemeinsames, und nur in dessen Dingordnung finden sich für die verschiedenen Dingverbände verschiedene Bestimmungen, sofern die Art der Bescheidung des Lögthings für jedes von ihnen besonderer Regelung bedurfte; formell wird dagegen die alte Sonderung festgehalten und läßt sich zumeist daran, daß die eine Handschrift von Guley, dem Gulathing u. dergl. spricht, während die andere das Frostuthing, Borgarthing oder Eidsifjathing u. s. w. nennt, erkennen, ob eine solche für diesen oder jenen Dingbezirk bestimmt war. Die Haltung des Gesetzbuchs ist zwar eine bessere als die der Járnsida, aber immerhin noch schlechte, die Darstellung zumal weit minder gut als in den alten Provinzialrechten.

6. Der neuere Bjarkeyjarètt. Die Einteilung desselben ist wesentlich die des Landrechts, nur daß anstatt der beiden auf den Grundbesitz bezüglichen Abschnitte ein anderer eingestellt ist, welcher Boejarskipan, d. h. Stadtordnung überschrieben ist, und daß zwischen den Thjófabálkr und die Rétarbötr ein weiterer eigenthümlicher Abschnitt unter dem Titel Farmannalög, d. h. Seerecht, eingeschaltet steht. Inhaltlich zeigt neben den genannten beiden Abschnitten nur noch der Thingfararbálkr größere Selbständigkeit, der eigenthümlichen Gestaltung der städtischen Verfassung entsprechend; im Uebrigen ist der Text des Stadtrechts größtentheils aus dem Landrechte herübergenommen, weshalb denn auch dessen meiste Handschriften anstatt einer vollständigen Abschrift vielfach nur Verweisungen geben. Für sämtliche Kaufstädte des Reiches gleichmäßig bestimmt, läßt das Gesetzbuch doch aus einzelnen Ortsbezeichnungen zumeist erkennen, ob das einzelne Exemplar für Bergen oder Drontheim, für Oslo oder Tunsberg bestimmt war. Prolog und Epilog des Landrechtes sind ebenfalls wesentlich unverändert beibehalten, obwohl beide für das Stadt-

recht nicht passen; nur die Notiz über den Zeitpunkt der Einführung des letzteren in Bergen ist neu und glaubhaft.

7. Die *Hirdskrá*. Es beginnt dieses Dienstmannenrecht mit einer Eingangsformel, welche wesentlich ebenso auch an der Spitze des *Landvarnarbálks* des Gemeinen Landrechts und Stadtrechts steht; dann folgt die Thronfolgeordnung von 1273 ganz wie sie in jenen beiden Gesetzbüchern enthalten ist, nur mit einigen Zuthaten, welche die speziellen Rechte und Pflichten der königlichen Dienstleute betreffen. Weiterhin schließt sich eine längere Auseinandersetzung über die verschiedenen höheren Hofämter an, welche einzeln in Bezug auf die mit ihnen verbundenen Rechte und Pflichten, sowie die Art ihrer Verleihung besprochen werden; dann aber folgt, von einigen Handschriften als der zweite Theil des Buches bezeichnet, eine im lehrhaftesten Ton gehaltene Unterweisung über die allgemeinen Verhältnisse des Königsdienstes, und weiterhin eine Besprechung der Rechte und Pflichten der geringeren Klassen der königlichen Dienstleute. Am Schlusse werden *Rettarbötr* der Könige Hakon und Magnus zusammengestellt, in welche aber auch manche ältere Rechtsurtheile eingeschoben scheinen, die vielleicht nur eine leichte Umgestaltung durch die genannten Könige erlitten. In den zweiten Theil ist eine Verordnung über die Pflichten der *Sýslumenn*, d. h. Amtleute, *Lendirmenn*, d. h. Landherren, und *Veizlumenn*, d. h. Lehnleute, eingeschaltet, welche im Jahre 1273 zu Tunsberg und Bergen erlassen wurde; andererseits ist eine Verordnung aus dem Jahre 1277 nicht benutzt, welche die altherkömmlichen Titel des *Lendrmadr* und *Skutilsveinn* mit den modernen des Barons und Ritters vertauschte; die Entstehungszeit der Quelle, welcher übrigens ein älteres Dienstmannenrecht zu Grunde lag, ergibt sich danach von selbst.

8. Der *Kristinrèttir Jóns erkibiskups*. Von den 7 Handschriften, in welchen dieses Christenrecht erhalten ist, bezeichnen 3 den Erzbischof Jon als den Verfasser und zwar zwei der ältesten mit dem Beifügen, daß R. Magnus seine Genehmigung erteilt habe; da der Inhalt des Rechtsbuches zu jener Angabe recht wohl paßt, und da die Abfassung eines Christenrechts durch den genannten Erzbischof mehrfach bezeugt ist, auch die Annahme in keiner Weise unwahrscheinlich ist, daß gelegentlich der Eingehung des Tunsberger Vergleiches (1277) jene Genehmigung wirklich erfolgt sei, liegt kein Grund vor, jene Notiz zu beanstanden. Da der Festkatalog des Christenrechts das im Jahre 1274 in Norwegen eingeführte *festum coronae spineae* noch nicht kennt, und andererseits doch ein im Jahre 1277 zu Tunsberg erlassenes Zehntregulativ aufgenommen ist, darf wol angenommen werden, daß der Erzbischof dasselbe schon im Sommer 1273 vollendet und auch als dasselbe die königliche Sanction erhielt, wesentlich unverändert gelassen habe, mit Ausnahme nur der Einstellung jenes gleichzeitig ergangenen Zehntgesetzes. Uebrigens ist dasselbe eine sehr ungeschlachte Kompilation aus älteren und neueren, einheimischen und gemeinrechtlichen Quellen, in welche viel antiquirter Stoff aus bloßer Ungeschicklichkeit aufgenommen ist.

9. Der *Kristinrèttir Árna biskups*. Dasselbe ist durchaus auf Grund des eben besprochenen Norwegischen Christenrechts bearbeitet, doch so, daß mehrfach das ältere Isländische Kirchenrecht berücksichtigt wird, wie denn z. B. die Zehntgesetzgebung durchaus die nationale blieb.

10. Die *Jónsbók*. Es ist dies das Gesetzbuch, welches R. Magnus in seinen letzten Lebensjahren für Island abfassen ließ, und nach dem Lögmance Jón Einarsson benannt, welcher dasselbe im Jahre 1280 nach der Insel hinüber brachte. Nach Form und Inhalt schließt dasselbe sich wesentlich an das Norwegische Landrecht an, nur daß statt des *Uttararbálks* ein „Um konungs thegnskyldu“ überschriebener Abschnitt, nach dem Erbrechte ein „Framfärslubálkr“, nach dem Leihguthab ein „Rekabálkr“, endlich nach dem Kaupabálkr ein größtentheils dem Norwegischen Stadtrechte entlehnter Abschnitt über die „Farmannalög“ eingeschoben

ist, und auch sonst hin und wieder das ältere Isländische Recht sich benutzt zeigt. Da auf Island zu keiner Zeit vom Heerdienste die Rede war, dafür aber bestimmte Abgaben an den König entrichtet wurden, da ferner die Armenpflege, das Strandrecht und das Seewesen für die ökonomischen Zustände der Insel besondere Bedeutung hatten, da endlich das Stammgüterrecht hier fehlte und auch sonst die bäuerliche Wirthschaft mancherlei Besonderheiten zeigte, erklären sich diese Abweichungen von selbst. Der Prolog des Landrechts aber lehrt auch hier wieder, so wenig er passen will.

11. Einige wenige einzelne Verordnungen, unter welchen die auf den Bergener und Tunsberger Vergleich bezüglichen Dokumente die wichtigsten sind.

§ 3. Die Gesetzgebung der späteren Zeit. Die späteren Norwegischen Könige bauten auf der durch R. Magnus lagabötir gelegten Grundlage durch zahlreiche Verordnungen fort, welche sie über einzelne Gegenstände erließen; zu einer umfassenden Gesetzgebung aber kam es unter ihnen nicht mehr. Dabei ist es aber nicht so sehr das Privatrecht und Strafrecht, welches von ihnen ins Auge gefaßt wird, als vielmehr das öffentliche Recht und zumal das Verwaltungsrecht; die allmähliche Ordnung des Aemterwesens einerseits und die Regelung der Handels- und Gewerbegesetzgebung andererseits bilden den Hauptinhalt jener Verordnungen, und lassen deutlich erkennen, wie der rein bureaukratische Staatsmechanismus gerade in dieser Zeit an die Stelle des alten volksthümlichen Staatswesens tritt. Eigenthümliche Schicksale hatte aber in dieser Zeit das Kirchenrecht. Unmittelbar nach R. Magnus lagabötir's Tod brach der Kampf mit der Kirche neuerdings aus und der Tunsberger Vergleich wurde für aufgehoben, das geistlicherseits erlassene Christenrecht für ungültig erklärt. Ohne durch einen förmlichen Vergleich beendet zu sein, erlahmte der Streit nach und nach, die Frage aber blieb unausgetragen, welches von den verschiedenen Christenrechten zu gelten habe. Staatlicherseits drang man auf die Beobachtung des „alten“ Christenrechts (1280, 1283, 1290, 1308), „wie es in den Tagen Erzb. Sigurd's und R. Hakon's gegolten hatte“ (1291, 1327), oder noch bestimmter des Christenrechts, „welches vor Alters galt und zwar weder desjenigen, welches R. Magnus zusammensetzen ließ, noch desjenigen, welches Erzb. Jon zusammensetzen ließ, sondern desjenigen, welches vorher bestand“ (1316); geistlicherseits dagegen werden öfter Erzb. Jon's Statuten (1306, 1327, 1336) oder der Tunsberger Vergleich (1351), oder beide (noch 1436) als geltendes Recht in Bezug genommen. Hieraus erklärt sich, daß sowohl die Christenrechte der älteren Provinzialrechte als die der Legislation von 1267—68 noch abgeschrieben wurden, als deren weltliche Bestandtheile längst antiquirt waren; erst als der Klerus von R. Christian I. eine formelle Bestätigung des Tunsberger Vergleiches erlangte (1458), konnte allenfalls auch die Herrschaft des von Erzb. Jon verfaßten Christenrechts als gesichert gelten. Eine Reihe geistlicher Statuten, von einzelnen Erzbischöfen unter Mitwirkung ihrer Provinzialkonzilien erlassen, bildete inzwischen das Kirchenrecht fort, neben welchen noch einzelne päpstliche und erzbischöfliche Erlasse zu berücksichtigen kommen.

Quellenausgaben. Eine verlässige Gesamtausgabe der Norwegischen Legalquellen aus der Zeit vor der Union mit Dänemark wurde von R. Keyser und P. A. Munch besorgt und erschien mit öffentlicher Unterstützung unter dem Titel „Norges gamle Love indtil 1387“ (Christiania, 1846—49, 3 Bde. in 4°); zu bedauern ist nur, daß der vierte Band, welcher den gelehrten Apparat zu dem ganzen Werke bringen soll, noch immer ausständig ist. Vor dem Erscheinen dieser Ausgabe hatte man sich im Wesentlichen mit der „Samling af gamle Norske Love“ behelfen müssen, welche Hans Paus in den Jahren 1751—52 zu Kopenhagen in zwei Quartanten hatte erscheinen lassen; aber diese Sammlung reicht zwar bis auf die Verordnungen R. Friedrich's III. herab, ist jedoch keineswegs vollständig und giebt überdies die älteren Stücke mit wenigen Ausnahmen (das ältere Stadtrecht, und Eidsifjathings-Christenrecht) nicht im Originale, sondern nur in Dänischer Uebersetzung, häufig nach wenig brauchbaren Texten, unter irreleitenden Titeln und durch zahlreiche sprachliche wie sachliche Mißverständnisse entstellt. Gesondert herausgegeben wurde die Hirdskrá

durch J. Dolmer (Kopenhagen 1666), dann P. J. Resenius (Kopenhagen 1673); sodann das ältere Borgarthings-Christenrecht durch den späteren Stalholter Bischof Hanns Finnsen (Kopenhagen 1759–60), welcher auch, nachdem ein Theil seiner Ausgabe durch Magnus Olof Veronius reproduziert worden war (Upsala, 1761), auf einzelne Bemerkungen dieses letzteren in seinen *Curae posteriores* (1762) und deren Fortsetzung (1765) antwortete; das gemeine Landrecht in einer für das Gulathing bestimmten Rezension durch Grimr Jonsen Thorkelin (Kopenhagen 1817), endlich das gemeine Stadtrecht durch Greg. Fougner-Lundh (Kopenhagen 1829). Diesen üblen Zustand des verfügbaren Materials muß man im Auge behalten, wenn man die Angaben und Citate J. Grimm's in seinen *Rechtsalterthümern* und Wilda's in seinem *Strafrechte der Germanen* verstehen und würdigen will. Uebrigens muß man bei der Schwierigkeit, einzelne Verordnungen der Könige, Erzbischöfe, Päpste von bloßen Urkunden zu unterscheiden, auch das *Diplomatarium Norvegicum* stets zur Hand haben, welches erst von Chr. A. C. Lange und Karl R. Unger, dann von letzterem und H. J. Huitfeldt herausgegeben, in den Jahren 1848–80 zu 10 starken Oktavdoppelbänden gediehen ist.

B. Seit der Union mit Dänemark bis auf König Christian's V. Gesetzbuch.

§ 4. Bis auf K. Christian's IV. Gesetzbuch und Kirchenordnung. In der Verbindung mit Dänemark, in welche Norwegen im Jahre 1388 eingetreten war, verblieb das Land, auch nachdem Schweden sich definitiv von derselben gelöst hatte (1523); aber freilich bildete es nur bis zum Jahre 1536 ein selbständiges Unionsland, von da an dagegen zwar nicht, wie man vielfach angenommen hat, eine Dänische Provinz, aber doch ein von Dänemark vielfach abhängiges Nebenreich, und selbst in jener ersten Periode war die Selbständigkeit des Reiches thatsächlich nur von geringer Bedeutung. Eine Reihe einzelner Verordnungen, königl. Handfesten und Rezeßse wurde allerdings für Norwegen speziell erlassen, und die letzteren zumal, welche regelmäßig eine Anzahl verschiedener Gegenstände einigermaßen eingehender behandelten, konnten immerhin als Supplemente zum Land- und Stadtrecht des K. Magnus gelten; aber daneben kam nach und nach mit Dänischen Beamten auch Dänisches Recht ins Land, und wenn in manchen Fällen gemeinsame Verordnungen für beide Lande erlassen wurden, so wurden andere Male auch wol Bestimmungen in Norwegen praktisch angewandt, welche ursprünglich nur für Dänemark gegeben worden waren. Das einzige umfangreichere Gesetz, welches zu erwähnen kommt, ist aber K. Friedrich's II. Seerecht vom 9. Mai 1561, welches bestimmt war, das Wisby'sche Seerecht zu verdrängen, welches durch die Hanse im Norden zur thatsächlichen Herrschaft gelangt war; im Uebrigen blieb im Großen und Ganzen des Königs Magnus Gesetzgebung im Gebrauch, wenn auch im Einzelnen vielfach durch neuere Vorschriften und, was die Städte betrifft, einzelne autonome Satzungen, umgestaltet oder durch die Praxis verlassen. Aber diese Gesetzgebung, an sich schon für das sechzehnte Jahrhundert wenig passend, lag nur in wenig zahlreichen Handschriften vor, und ihre veraltete Sprache machte dieselbe vielfach unverständlich; mancher Richter mußte sich mit fehlerhaften Abschriften oder mit unzuverlässigen Uebersetzungen oder gar ganz ohne Gesetzbuch behelfen, so daß die Rechtsunsicherheit im Reiche groß wurde. Schon K. Christian III. suchte diesen groben Uebelständen zu steuern (1557), und K. Friedrich II. erneuerte den Versuch (1572); die vormundschaftliche Regierung, welche während der Minderjährigkeit Christian's IV. über das Land gesetzt war, that gleichfalls Schritte in solcher Richtung (1592–93): aber erst als der letztere König das Regiment selber angetreten und im Jahre 1602 Norwegen besucht hatte, kam die Sache ernsthaft in Gang. Im Jahre 1604 wurde K. Christian's IV. Norwegisches Gesetzbuch fertig, und im Jahre 1605 förmlich promulgirt; indessen kann dasselbe als ein neues Gesetzbuch doch nur in sehr uneigentlichem Sinne gelten. Zunächst war es dabei lediglich auf die Herstellung eines korrekten Textes des alten Landrechts sammt den zu ihm gehörigen Novellen und auf dessen Uebertragung in die moderne Sprache

abgesehen; wenn jedoch weiterhin auch die Beseitigung aller veralteten und die Aufnahme aller neueren und noch geltenden Bestimmungen in der Publikationsverordnung als beabsichtigt bezeichnet wird, so entsprach insoweit die Ausführung keineswegs dem Plane. Einerseits ist zwar der alte Kristindömsbalkr als unpraktisch gestrichen; aber die alte Heeresverfassung, das alte Strafrecht mit seinen Bußsätzen, das alte Gerichtswesen ist unverändert beibehalten, obwohl selbstverständlich von einer unveränderten Geltung der betreffenden Bestimmungen nicht mehr die Rede sein konnte; andererseits sind auch keineswegs alle Verordnungen aufgenommen, welche nach wie vor Geltung zu behaupten bestimmt waren. Vielfach sind überdies die Einschaltungen an den unrichtigen Ort zu stehen gekommen, während der Text zugleich von Uebersetzungsfehlern und sonstigen Mißverständnissen wimmelt; so hat denn das Gesetzbuch, welches übrigens für Stadt und Land gleichmäßig gelten sollte, für uns fast nur insofern Werth, als es zeigt, was man zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts vom älteren Recht noch verstand und übte. — In der kirchlichen Gesetzgebung hatte inzwischen die Reformation eine durchgreifende Umgestaltung hervorgerufen. Die Kirchenordinanz vom 2. September 1537, welche mit Bugenhagen's Hülfe für Dänemark zu Stande gebracht worden war, wurde zunächst provisorisch auch in Norwegen eingeführt; sie blieb hier aber längere Zeit in Kraft, da die in Aussicht genommenen definitiven Anordnungen ausblieben, und nicht minder erlangten auch die Ribener Artikel vom 4. Mai 1542, sowie K. Friedrich's II. Ordinanzen über Ehefachen vom 19. Juni 1582 hier Geltung. Aber im Jahre 1604 beauftragte K. Christian IV. die Norwegischen Bischöfe mit der Abfassung eines eigenen Kirchenrechts für ihr Land, welches denn auch, soweit irgend möglich auf die Dänische Kirchenordinanz gebaut, zu Stande kam und am 2. Juli 1607 als Kong Christian IV. Kirkeordinanz for Norge publiziert wurde. — Das Gesetzbuch K. Christian's IV. wurde gleich bei seinem Erscheinen im Drucke veröffentlicht und sodann wiederholt aufgelegt; die neueste Ausgabe desselben veranstalteten, unter Beigabe einer vortrefflichen quellenhistorischen Einleitung, Fr. Hallager und Fr. Brandt (Christiania 1855, in 8°). Die Kirchenordinanz desselben Königs findet man in der Paus'schen Sammlung; theils aus dieser, theils aus mancherlei anderen Werken, zumal über Dänische Geschichte, muß man sich auch die einzelnen Verordnungen und Rezeßse mühsam zusammensuchen, soweit solche überhaupt gedruckt sind.

§ 5. Bis auf K. Christian's V. Gesetzbuch. Nach der Publikation seines Gesetzbuchs erließ K. Christian IV. noch eine Reihe einzelner Verordnungen für Norwegen, und zumal war sein großer Rezeß vom 27. Februar 1643 theils ausdrücklich für dieses Land bestimmt, theils wenigstens thatsächlich gütentheils daselbst geltend geworden; andere legislative Projekte dagegen, wie zumal das eines neuen Norwegischen Stadtrechts, blieben unausgeführt. Auch von seinem Nachfolger, K. Friedrich III., sind mehrfache Gesetze vorhanden, darunter das berühmte Königs-gesetz vom 14. November 1665; zu einem neuen Gesetzbuche für Norwegen gelangte man dagegen trotz wiederholter Versuche erst durch K. Christian V. Bereits im Jahre 1680 wurde von diesem eine Gesetzgebungskommission für dieses Land niedergesetzt, welche im Jahre 1682 nach Kopenhagen verlegt, noch im Dezember desselben Jahres einen Entwurf zu Stande brachte. Durch zwei weitere Kommissionen, eine Dänische und eine Norwegische, wurde dieser Entwurf sodann revidiert, und hierauf im Juli 1687 durch die Dänische Revisionskommission definitiv festgestellt; doch ist die Vorrede des Gesetzbuches schon vom 15. April 1687 datirt, und promulgirt wurde dasselbe erst am 14. April 1688, zugleich mit einem Kirchenrituale vom Jahre 1685, welches für Dänemark und Norwegen gemeinsam zu Stande gekommen war. Es zerfällt aber Kong Christian den Femtes Norske Lov in 6 Bücher, deren erstes vom Gericht und den Gerichtspersonen, deren zweites von der Religion und der Geistlichkeit, deren drittes vom bürgerlichen und Hausstande, deren

viertes vom Seerecht, deren fünftes vom Privatrecht und deren sechstes vom Strafrecht handelt; gebaut ist dasselbe im Wesentlichen auf desselben Königs Dänisches Gesetzbuch, doch so, daß dem eigenthümlichen Recht Norwegens, zumal was die Landwirtschaft, dann die Organisation der Gerichte betrifft, vielfach Rücksicht getragen, und demnach zumal auch das Gesetzbuch von 1604, die Kirchenordinanz von 1607 und der große Rezeß von 1643 benutzt ist. Von Anfang an durch den Druck veröffentlicht, hat das Gesetzbuch mehrfache Auflagen erlebt, wie es denn noch heutzutage, wenigstens für den größeren Theil des Privatrechts, geltendes Recht ist; die einzelnen Verordnungen seit dem Rezeß von 1643 findet man, wiewol nicht ganz vollständig, in H. Gode's Dänischer Verordnungsammlung, wogegen man sich die älteren an verschiedenen Orten, zumal auch bei Paus, zusammenlesen muß.

Literatur. Ueber die Geschichte der Norwegischen Rechtsquellen hat bereits Jón Eiríksson gehandelt, in der dritten Auflage von Holberg's *Dannemarks og Norges geistlige og verdslige Stat* (Kopenhagen 1762), S. 476—508, und nochmals in Rongsløw's Werk: *Den Danske og Norske Private Retts første Grunde* (Kopenhagen 1781), I. S. 116—191. Ebenso hat Dreyer in seinen Beiträgen zur Literatur der Nordischen Rechtsgelahrtheit (Hamburg, 1794), S. 65—83, die Norwegischen Gesetze behandelt; Jakob Grimm's „Literatur der Altnordischen Gesetze“ im III. Bande der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft (1817), und Wilda's Bemerkungen über die Scandinavischen Rechtsquellen, in der Einleitung zu seinem *Strafrechte der Germanen* (1842), sind noch immer beachtenswerth, wenn auch der durchgreifendsten Berichtigungen bedürftig. Neuerdings erschien, als Manuscript gedruckt, ein Grundriß af den norske Retshistorie von Fr. Brandt (Christiania 1853), dessen erstes Heft die Quellengeschichte sehr übersichtlich behandelt, sowie desselben Verfassers *Forelæsninger over den norske Retshistorie*, Bd. I. (ebenda, 1880), S. 1—64; über eine Menge einzelner Fragen geben allgemein geschichtliche Werke, wie zumal R. Kexler, *Den norske Kirkes Historie under Katholicismen* (Christiania, 1856—58), 2 Bde., dann B. A. Munch, „*Det Norske Folks Historie*“ (Christiania 1852—59), 6 Bde. in 4 Theilen und „*Unionæperioden*“ (1862—63), 2 Bde., erwünschten Aufschluß. Ueber R. Sverrir's angebliches Christenrecht habe ich selber in Bartsch's *Germanistischen Studien*, Bd. I. S. 57—76 und wieder in meinen *Studien über das sog. Christenrecht König Sverrir's* (München 1877) mich ausgesprochen, und eine Abhandlung von mir über die Entstehungszeit der älteren Gulathingslög ist im Jahre 1872, eine solche über die Entstehungszeit der älteren Frostuthingslög aber im Jahre 1875, in den *Denkschriften der kgl. Bayer. Akademie der Wissenschaften*, Kl. I. Bd. XII. und XIII. erschienen. Vgl. ferner meinen Artikel *Gulathingslög* in der *Allgemeinen Encyclopädie der Wissenschaften und Künste*, Bd. VII. S. 1—74 (1878), und meine *Udsigt over de nordgermaniske Rettskilders Historie* (Kristiania 1878). Ueber R. Magnús Sagaböter's Gesetzgebung vgl. Gustav Storm, *Om Haandskrifter og Overfættelser af Magnús Sagaböter's Love*, in den *Verhandlungen der wissenschaftlichen Gesellschaft von Christiania*, 1879. Siehe endlich L. M. B. Aubert, *En Udsigt over de norske Loves Historie*, Kopenhagen 1875. Ueber die Geschichte zumal des Gesetzbuches R. Christians V. giebt eine Arbeit Aubert's, *Det norske Privatrets almindelige Del. I. Afdeling, Om de norske Rettskilder* (Christiania 1877), aus ungedruckten Quellen völlig neue Aufschlüsse.

II. Die Geschichte der Isländischen Rechtsquellen.

A. Die Zeit des Freistaats.

§ 1. Gang der Rechtsbildung auf Island. Von Norwegen aus am Schlusse des 9. Jahrhunderts bevölkert, bildete Island bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts einen selbständigen Freistaat. Um das Jahr 930 traten die Häuptlinge der verschiedenen, bis dahin selbständigen Verbände zu einem Gesamtstaate zusammen; ein Landrecht wurde in ihrem Auftrage durch Ulfljótr nach dem Muster der Norwegischen Gulathingslög entworfen, welches nach seinem Verfasser den Namen der Ulfljótslög trug; eine Landsgemeinde (Althingi) wurde eingesetzt, welche alljährlich an einem bestimmten Orte zusammentreten sollte, und das Amt des Gesetzsprechers (Lögsögumadr) eingeführt, dessen Träger durch regelmäßige Rechts-

vorträge an dieser Landsgemeinde für die Ueberlieferung des Rechts sorgen, den Vorsitz in der gesetzgebenden Versammlung (Lögrétta) führen, und überdies auf Verlangen Jedermann über schwierige Rechtsfragen Auskunft geben sollte. Wir erfahren von einer Reihe von Einzelgesetzen, welche in der nächstfolgenden Zeit erlassen wurden, von denen die bedeutendsten das Gesetz über die Ordnung der Bezirksverfassung (965), die Ausnahme des Christenthums (1000), die Einführung des fünften Gerichts (1004), die Abschaffung des Zweikampfs (1006), die Stiftung des Bisthums Skalholt (um 1090?), die Einführung der Zehntlast (1097) und die Stiftung des Bisthums Holar (um 1105) waren. In den Jahren 1117—18 kam es sodann zu einer zweiten Modifikation, die, wie es scheint, nur in einer offiziellen Redaktion der Rechtsvorträge des Gesetzsprechers bestand, und nach dem Häuptlinge, unter dessen Aufsicht sie erfolgte, den Namen der Hæliðaskrá erhielt. Wenig später (zwischen 1122 und 1133) erfolgte auf Betrieb der beiden Landesbischöfe und mit Genehmigung des Erzbischofs von Lund die Aufzeichnung des Christenrechts, und weiterhin schloß sich wieder eine Reihe einzelner Gesetze an, deren keines doch besondere Bedeutung zeigt; um so erheblicher ist dagegen, daß die Insel, welche anfangs zum Erzbisthume Hamburg und seit 1103 zum Erzbisthume Lund gehört hatte, im Jahre 1152 zur Provinz des neu errichteten erzbischöflichen Stuhles zu Drontheim (Nidarós) geschlagen wurde. Theils diese kirchliche Unterwerfung unter Norwegen, theils aber, und hauptsächlich innere Zwistigkeiten unter den Isländischen Häuptlingen (godar), welche dem Norwegischen Könige Gelegenheit zur Einmischung in die Angelegenheiten der Insel gaben, führten endlich zu deren Unterwerfung unter diesen, welche im Jahre 1262 für das Nordland und den größeren Theil des Südländes, dann auch für das Westland, im Jahre 1263 für den Ueberrest des Südländes, endlich im Jahre 1264 für das Ostland erfolgte.

Die gesetzgebende Gewalt war während der ganzen Dauer der Republik in der Hand der Lögrétta, welche alljährlich am Alldinge zusammentrat, und in welcher neben dem Gesetzsprecher und den Bischöfen die 39 Godar entscheidende Stimme hatten. Außerdem kamen Willküren der einzelnen Dingverbände und Herrschaften (godord), ja sogar der Gemeinden (hreppar) vor, dagegen im Wesentlichen keine gesonderte geistliche Gesetzgebung, wenn auch den Erzbischöfen und Bischöfen eine gewisse Mitwirkung bei der kirchenrechtlichen Legislation, und ihren Erlassen eine gewisse Auktorität unverjagt blieb. Größere Bedeutung kam den Rechtsvorträgen des Gesetzsprechers zu, welcher alljährlich am ersten Freitage der Dingzeit die Dingordnung, und außerdem an den 3. Alldingen, die in seine dreijährige Amtsperiode fielen, in selbstgewählter Ordnung alle anderen Theile des Landrechtes zu behandeln hatte; die Auktorität dieser Vorträge war um so größer, als dieselben im Beisein der gesetzgebenden Versammlung, und somit gewissermaßen mit ihrer Sanction gehalten wurden. Außerdem übte der Gesetzsprecher durch seine Rechtsgutachten auf die Praxis einen erheblichen Einfluß aus, und auch von einer nicht offiziellen Jurisprudenz finden sich unverkennbare Spuren, welche zumal durch Anlegung von Formelbüchern und durch Sammlung und Glossirung der Rechtsfakungen selbst für die Ueberlieferung und Fortbildung des Rechts wirkte. Seit dem Ende des 12. Jahrhunderts suchte auch der Isländische Episkopat, durch den Norwegischen Metropolitens bestimmt, die kirchliche Gesetzgebung vom Staate zu emanzipiren; jedoch blieb sein Bestreben zunächst ohne allen nachhaltigen Erfolg.

§ 2. Die sogenannte Grauganz. Unter dem Namen der Grágás, d. h. der grauen Ganz, pflegt man gewisse umfangreiche Aufzeichnungen über das Recht des Isländischen Freistaats zusammenzufassen, welche, im Einzelnen sehr verschieden gestaltet, in einer Reihe verschiedener Handschriften aufbewahrt sind. Die beiden vollständigsten Handschriften sind einerseits der Codex regius (Konungsbók), andererseits der Codex Arnarnagnanus (Stadarhólsbók), welche beide ihren Stoff in eine Reihe größerer Abschnitte (thättir, fæstner bákar) zerlegt zeigen, doch so,

daß in der ersteren Handschrift zwischen diesen Abschnitten noch mancherlei zerstreutes Material steht. Zum größeren Theile sind dabei die Abschnitte beiden Handschriften gemein, so das Christenrecht (*Kristinna laga thátttr*), und Zehntrecht (*Tíundarlög*), Strafrecht (*Vígslódi*), Erbrecht (*Erfdatal*), Armenrecht (*Omagaþáálkr*), Ehrerecht (*Festathátttr*), Grundgüterrecht (*Landabrigðathátttr*), sammt dem Strandrecht (*Reka-thátttr*); zum Theil hat der Cod. Arnam. aber auch Stücke zu einem Ganzen vereinigt, welche im Cod. reg. getrennt und unter besonderen Ueberschriften stehen, wie denn z. B. dessen Vertragsrecht (*Kaupabáálkr*) wesentlich aus sechs hier zerstreut stehenden Stücken (*Um fjárleigur*, *Um hrossreidir*, *Um hreppaskil*, *Fardagathátttr*, *Um sáttir manna*, *Um reizlur*) zusammengefaßt ist. Einige im Cod. reg. enthaltene Abschnitte fehlen aber auch dem Cod. Arnam. ganz, wie die Dingordnung (*Þingskapathátttr*), der Abschnitt vom Geseksprecher (*Lögsögumannsthátttr*) und der gesetzgebenden Versammlung (*Lögréttuthátttr*), die Bergeldstafel (*Baugatal*) u. dgl. m.; die Reihenfolge ferner, in welcher die verschiedenen Abschnitte sich folgen, dann die Ordnung der Materien innerhalb jedes einzelnen Abschnittes, ist in beiden Handschriften eine ganz verschiedene und auch die Art und Weise, wie neuere Satzungen hier und dort berücksichtigt werden, ist vielfach eine völlig ungleiche. Neben diesen beiden Haupthandschriften stehen sodann noch nicht wenige andere, welche nur einzelne Abschnitte, zumal die kirchenrechtlichen, enthalten, oder Membranfragmente, von denen sich nicht bestimmen läßt, ob sie nicht etwa umfassenderen Aufzeichnungen angehörten; auch bei ihnen zeigt sich aber dieselbe Verschiedenheit der Behandlung des überlieferten Stoffes. Man darf sich hiernach dem Schlusse nicht entziehen, daß unsere Handschriften nicht etwa bloß verschiedene Rezensionen eines und desselben Rechtsbuches, sondern daß sie völlig verschiedene Kompilationen seien, welche nur größtentheils aus denselben Quellen geschöpft, und dadurch eine gewisse Gleichartigkeit gewonnen haben. Diese Quellen sind aber theils Gesetze, theils Rechtsvorträge von Geseksprechern, deren mehrere namentlich genannt werden, theils Privatarbeiten und zumal Formelsammlungen; aus ein paar vereinzeltten Anhaltspunkten läßt sich dabei feststellen, daß die Kompilation des Cod. reg. in den Jahren 1258—62, die des Cod. Arnam. aber in den Jahren 1262—71 entstanden sein muß, während beide uns nicht im Originale, sondern in wenig späteren Abschriften vorliegen. Der Name der Grágás aber kam für diese, überhaupt nicht unter einem gemeinsamen Namen zusammengefaßten Rechtsbücher erst am Anfang des 17. Jahrhunderts, und nur durch einen Irrthum auf. Man hatte sich im 15. und 16. Jahrhundert auf Island gewöhnt, sich als einen Theil von Norwegen zu fühlen, und demnach auch wie in Norwegen „des heiligen Olaf's Gesetz“ als Palladium alles Landesrechts anzusehen begonnen. Man hatte ferner die oben erwähnte Nachricht, daß R. Magnús gódi, des heil. Olaf's Sohn, ein Gesetz unter dem Namen der Gragas erlassen habe, heranziehen zu sollen geglaubt, und dieselbe sich dahin zurechtgelegt, daß dieses Gesetzbuch eben nur die Legislation des heiligen Königs enthalten, und daß es auf Island wie in Norwegen gegolten habe. Als man nun bei dem Wiedererwachen des Studiums der alten Literatur auf der Insel die alten Rechtsaufzeichnungen entdeckte, von denen der erste Blick zeigte, daß sie hinter der Jónsbók nicht nur, sondern auch hinter der Járnsíða zurückliegen mußten, glaubte man in ihnen das Gesetzbuch des heil. Olaf's zu besitzen, und nannte sie eben darum, erst schüchtern und zweifelnd, dann aber mit voller Zuversicht Grágás; heutzutage aber, da die Unabhängigkeit der Rechtsentwicklung im Isländischen Freistaate von Norwegen längst festgestellt ist, darf jener irrthümlich aufgekommene Name nicht benutzt werden wollen, um die angebliche Einheit der verschiedenen ganz oder theilweise erhaltenen Rechtsaufzeichnungen zu stützen. — Wir besitzen aber eine Ausgabe der kirchenrechtlichen Stücke der älteren Aufzeichnungen von Grímur Jónsson Thorkelin, unter dem Titel: *Jus ecclesiasticum vetus, sive Thorlaco-Ketillianum, constitutum an. Chr. 1123* (Kopenh. und Leipzig 1776, in 8°). Ferner eine von Thordr Sveinbjörnsson im Auftrage

der Arnamagnäanischen Kommission besorgte Ausgabe, welche sich auf alle Theile des Rechts mit Ausnahme des Kirchenrechts erstreckt, aber in sehr willkürlicher Weise aus den beiden oben genannten Haupthandschriften ihren Text zusammengesetzt hat (Kopenh. 1829, 2 Bde. in 4^o). Endlich einen vollständigen Abdruck des Codex regius durch Vilhjalmr Finsen, welchem anhangsweise auch der Abdruck einiger kleinen Handschriften-Fragmente beigegeben ist (1852—70, 2 Bde. in 8^o), sowie eine Ausgabe des Codex Arnamagnaeus durch denselben (1879, in 8^o), welchen beiden Ausgaben noch die der Nebenhandschriften folgen soll. Einzelne kleinere Stücke der Aufzeichnungen sind auch sonst noch gelegentlich edirt worden, und muß von ihnen der vollständige Abdruck sämtlicher vom Zehntrechte erhaltener Membranen erwähnt werden, welchen Jon Sigurdsson im Diplomatarium Islandicum, I. S. 70—162 besorgt hat (Kopenh. 1857). In eben diesem Diplomatarium findet man auch die päpstlichen, erzbischöflichen und bischöflichen Erlasse aus der freistaatlichen Zeit, und erwähne ich unter den letzteren ein Pönitentialbuch B. Thorlak's (ebenda, S. 273—74), welches allerdings B. Finnur Jónsson in seiner Historia ecclesiastica Islandiae schon zuvor edirt hatte.

B. Die Zeit der Königsherrschaft.

§ 3. Die Norwegischen Gesetzbücher. Die Uebereinkunft, durch welche sich im Jahre 1262 die Nordländer und der größere Theil der Südländer dem Norwegischen König unterwarfen, ist uns erhalten (Diplom. Island. I. S. 619—55), wogegen ein paar weitere Dokumente, welche man neuerdings auf die Unterwerfungen der Jahre 1263 und 1264 beziehen wollte (ebenda, S. 628—34), in Wahrheit auf die im Jahre 1302 geleistete Huldigung sich zu beziehen scheinen. In § 2 jenes Unterwerfungsvertrages war den Isländern ausdrücklich der Fortgenuß ihres einheimischen Rechts zugesichert worden; dennoch aber wußte R. Magnús lagabötir schon in den Jahren 1271—73 die Annahme seiner Járnsida und R. Eiríkr Magnússon in den Jahren 1280—81 die Annahme der Jónsbók durchzusetzen, und beide Gesetzbücher sind wesentlich auf Norwegischer Grundlage erwachsen. Beide Gesetzbücher wurden des Zusammenhanges wegen schon oben gelegentlich der Legislation des R. Magnús besprochen; hier kommt somit lediglich nachzutragen, daß die Járnsida im Auftrage der Arnamagnäanischen Kommission von Thorðr Sveinbjörnsson (Kopenh. 1847, in 4^o) und außerdem als Hákonarbók in Norges gamle Love, I. S. 259—300 herausgegeben wurde, wogegen von der Jónsbók Ausgaben aus den Jahren 1578, 1580, 1582, 1707, 1709, alle in 8^o und zu Hólar gedruckt, dann eine solche von 1858 (Akureyri, in 8^o) vorliegen: ob eine Ausgabe von Hólar oder Núpufell aus dem Jahre 1576, welche mehrfach angeführt wird, wirklich existire, muß ich nach einer freundlichen Mittheilung Jon Sigurdsson's stark bezweifeln. Auch B. Arni's Christenrecht ist früher schon besprochen worden, welches von Grímur Jónsson Thorkelin als: Jus ecclesiasticum novum sive Arnaeanum im Jahre 1777 herausgegeben wurde (Kopenh., in 8^o); auch seine Geltung wurde übrigens von der Staatsgewalt sofort beanstandet, und zumal nach dem Tode des R. Magnús wurde auf Island wie in Norwegen die Rückkehr zum „alten“ Christenrechte geboten. Zweifelhaft erscheint, ob eine Verordnung vom 19. Oktober 1354, welche die Beobachtung des im Südlände geltenden Christenrechts auf die ganze Insel erstreckt, sich auf das neuere Christenrecht beziehe; sicher ist aber jedenfalls, daß sich thatsächlich dieses auf Island in Kraft behauptete. Eine Reihe späterer Verordnungen und Aldingsbeschlüsse bildete das Isländische Recht auf der durch die Jónsbók gelegten Grundlage weiter, während erzbischöfliche und bischöfliche Erlasse, sowie die Beschlüsse von Provinzial- und Diözesansynoden die gleiche Aufgabe dem neueren Christenrechte gegenüber erfüllten, und sind die Verordnungen vom 15. Juli 1294, 2. Mai 1297, 23. Juni 1305 und 14. Juni 1314 unter

jenen die wichtigsten; von durchgreifender Bedeutung sind indeß alle diese Er-
lasse nicht.

§ 4. Die Dänische Herrschaft. Mit Norwegen trat Island in die Union mit Dänemark; in der Geschichte seiner Rechtsquellen aber bezeichnet diese Thatsache keinen Abschnitt. Nach wie vor sind nur einzelne Verordnungen und All-
dingsbeschlüsse über das weltliche Recht zu verzeichnen, und auch auf kirchenrecht-
lichem Gebiete ist es erst die Reformation, welche durchgreifende Neuerungen bringt;
doch macht sich materiell allmählich das Bestreben geltend, die Isländischen Rechts-
zustände den Norwegischen und Dänischen mehr anzunähern, und die Gesetzgebung
selbst ermächtigte die Praxis, in dieser Richtung noch weiter vorzugehen. Während
die Dänische Kirchenordinanz von 1537, die Ordinanzen über Ehefachen von 1582,
die Norwegische Kirchenordinanz von 1607 auch für Island mit Gesetzeskraft be-
kleidet wurden, bestimmte eine Verordnung vom 20. März 1563 geradezu, daß in
allen Sachen, welche das Isländische Recht nicht regle, nach dem Rolding'schen
Rezeß vom 13. Dezember 1558 zu verfahren sei; seitdem vollends Dänemark die
absolute Königsherrschaft proklamiert hatte und sofort deren Ausdehnung auch auf
Island als selbstverständlich betrachtet wurde, seitdem ferner die Besetzung aller
Kleiner auf der Insel mit Juristen aufkam, welche in Kopenhagen gebildet worden
waren, kannte man in dieser Richtung keine Schranken mehr. Doch kam es zu
keiner umfassenden Kodifikation mehr für Island. Das Projekt, auf Grund des
Norwegischen Gesetzbuches Christian's V. ein solches für die Insel auszuarbeiten, kam
nicht zur Ausführung, obwohl schon am 14. April 1688, also gleichzeitig mit dessen
Publikation für Norwegen, eine desfallsige Weisung an deren Rögänner ergangen
war; die Erneuerung des Auftrages im Jahre 1719, dann die Wiederaufnahme
des Projektes in den Jahren 1760, 1793 und 1800 blieben gleichfalls ohne Er-
folg, und auch neuere Anläufe führten zu Nichts. Dagegen wurde allerdings schon
durch zwei Reskripte vom 2. Mai 1732 und 19. Februar 1734 für den Prozeß,
dann für einen großen Theil des Strafrechts das Norwegische Recht für einstweilen
anwendbar erklärt und durch eine lange Reihe von Gesetzen und Verordnungen bis
in die neueste Zeit herab für einzelne Theile des Rechts die alte Grundlage des-
selben angegeben, so daß die *Jónsbók* und das Christenrecht B. *Arni's* wenn zwar
formell noch immer die geltenden Gesetzbücher, doch materiell ganz und gar nicht
mehr für den größeren Theil des Isländischen Rechts die maßgebenden Quellen
sind. Man findet übrigens die einzelnen Gesetze, für die ältere Zeit allerdings nicht
vollständig, in der von Jón Sigurdsson und Oddgeirr Stephensen her-
ausgegebenen „*Lovsamling for Island*“, deren bisher erschienene 17 Bde. (Kopenh.
1853—77, in 8^o) bis zum Ende des Jahres 1859 herabreichen; für die ältere
Zeit ist daneben noch Magnus Retilsson's Sammlung „*Forordninger og aabne
Breve, som til Island ere udgivne af de høist-priselige Konger af den Olden-
borgiske Stamme*“ (Bd. I. u. II. Strassburg, 1776 und 1778; Bd. III. Kopenh.
1787, in 4^o), dann was das Kirchenrecht betrifft, Finn Jónsson's *Historia
ecclesiastica Islandiae* (Kopenh. 1772—78, 4 Bde. in 4^o) zu vergleichen.

Literatur. Ueber die Geschichte der Isländischen Rechtsquellen hat bereits Dethar-
ding in einer „Abhandlung von den Isländischen Gesetzen“ (Hamburg 1748), dann Jón
Giríksson, bei Holberg, S. 508—17, und bei Rongslaw, I. S. 192—240, gehandelt;
Dreyer, ang. D. S. 94—106, und vordem schon in einer „Abhandlung von den in Deutsch-
land wenig bekannten Isländischen Rechtsbüchern“ (1790); dann J. Grimm, ang. D., und
Wilda, Fr. Brandt (1853 und 1880), P. A. Munch und R. Kexler haben derselben
ebenfalls ihre Aufmerksamkeit gewidmet; Magnus Stephensen schrieb eine *Commentatio
de legibus, quae jus Islandicum hodiernum efficiant* (Kopenhagen 1819), welche, wenn auch
zunächst praktischen Zwecken gewidmet, doch nebenbei auch viel geschichtliches Material ent-
hielt. Speziell über die sog. Grágás hat sich gelegentlich der Urnamagnáanischn Ausgabe
derselben eine Kontroverse entsponnen, an welcher zumal Joh. Fr. Schlegel, Baldvin
Ginarksson, Hommer, Wilda und Pardessus sich beteiligten, und auf welche später
noch Vilhjalmr Finson und ich zurückgriffen; ich verweise auf meine ausführliche Ab-

handlung über die Grágás, in Bd. 77 der allgemeinen Encyclopädie der Wissenschaften und Künste, Sect. I, woselbst man auch genaue Nachweise der einschlägigen Literatur findet, und auf meinen Aufsatz „Ueber das Alter einiger Isländischer Rechtsbücher“, in der Germania, Bd. 15, S. 1—17, dann auf Vilhjalmr Finsen, Om de islandske Love i Fristatstiden, 1873, und meine Gegenbemerkungen in Bd. 25 der Germania (1880) S. 232—240. Bezüglich der Járnsida ist ferner auf die Einleitung zu verweisen, welche Thordr Sveinbjörnsson seiner Ausgabe derselben vorangeschickt hat, welche aber durch Jon Sigurdsson im „Lögsögumannatal og Lögmanna á Islandi“ (Safn til sögu Islands og islenzkra bókmenta, Bd. II.) S. 37—39 und durch mich in dem angeführten Aufsatz über die Grágás mehrfach berichtigt wurde. Ueber die legislativen Zustände Islands in der späteren Zeit habe ich mich einläßlicher ausgesprochen in einer Anzeige des „Islenzkar Kirkjurjettur“ von Jon Pjetursson, welche in Bd. VII. der Krit. Vierteljahrschrift erschien, S. 162—74; vgl. auch meine Udsigt, S. 72—112.

III. Die Geschichte der Schwedischen Rechtsquellen.

A. Die Zeit der Provinzialrechte.

§ 1. Gang der Rechtsbildung. Die Südspitze des heutigen Schwedens, die Landschaften Schonen, Halland und Blekingen umfassend, war ursprünglich Dänisches Gebiet, und kam nach mehrfach wechselnden Geschicken erst durch den Koeskilder Frieden von 1658 in den bleibenden Besitz Schwedens. Im Südwesten gehörte Ranriki, das spätere Bohus-Län, zu Norwegen und im Nordwesten war Jämtaland und Herjedalen ebenfalls die längste Zeit in Norwegischem Besitze, bis die Friedensschlüsse von Brömsebro (1645) und Koeskild (1658) auch nach diesen Seiten hin das Schwedische Reich erweiterten. Alle diese Landschaften gehören demnach zunächst der Dänischen und Norwegischen, nicht aber der Schwedischen Rechtsgeschichte an. Das ursprüngliche Schwedenreich (Sviariki) war aber selbst wieder von zwei verschiedenen Stämmen bewohnt, von den Schweden (Sviar) im Norden, und von den Göten (Gautar) im Süden: beide Stammgebiete theilten sich dabei in eine Anzahl von Landschaften, welche je ihr eigenes Recht und ihre eigene Verfassung hatten. Zum Götenlande gehörte Westergötland und Östergötland, Smaaland, Wärmaland und Deland, dann weiterhin auch die Insel Gotland, welche freilich längere Zeit hindurch eine ziemlich unabhängige Stellung behauptete, wodurch auch deren Recht ein sehr eigenthümliches Gepräge angenommen hat; zum Schwedenlande aber rechnete man Upland, Westmannaland und Södermannaland, Närke und Hälsingland, woran sich dann noch Österland angeschlossen, d. h. Finnland, sobald und soweit solches unter Schwedische Herrschaft kam. Doch ist die Einteilung keine völlig konstante, und überdies sind nicht von allen oben aufgezählten Landschaften eigene Provinzialrechte erhalten; von manchen unter ihnen wissen wir freilich, daß solche früher vorhanden waren, wie zumal von Närke (1330) und Wärmaland (1444). Nachdem längst die Reichseinheit hergestellt war, betrachtete doch noch jede Landschaft den Angehörigen einer andern als Ausländer (utlänsker), wenn sie ihn auch immerhin noch besser als den Reichsfremden (utrikisman) behandelte; jede hatte ihre eigene Landsgemeinde und ihren eigenen Lagmann; jede huldigte bei einem Thronwechsel besonders dem neuen Könige. Hinsichtlich des Ganges der Rechtsbildung innerhalb jeder einzelnen Landschaft müssen aber zwei verschiedene Faktoren unterschieden werden, nämlich die Gesetzgebung und der Rechtsvortrag des Lagmannes. Die erstere ist in Schweden ganz wie in Norwegen in die Hand des Königs und der einzelnen Landsgemeinden gelegt, oder vielmehr streng genommen in die alleinige Hand der letzteren, denn es galt als ein alter Rechtsatz, daß die Könige sich in allen Dingen der Entscheidung der Bauern zu unterwerfen hätten, und noch zu Anfang des 14. Jahrhunderts konnte ein vom Könige vorgelegter Gesekentwurf nur dann und nur insoweit zu rechtlicher Geltung

kommen, wenn und insofern er von der betreffenden Landsgemeinde angenommen wurde. Aber die Gesetzgebung scheint zunächst wenig wirksam gewesen zu sein; es ist etwas Ausnahmeweises, wenn dem Birgir Jarl, welcher in den Jahren 1250—66 die Reichsregierung führte, eingreifende Veränderungen im Erbrechte und Strafrechte, dann die Abschaffung der Gottesurtheile nachgerühmt werden (Gamla Krönikan B. 456—73, und 525—29; De. G. L. Edsj. 17), oder wenn dessen Sohn M. Magnus Ladulaas durch ein Gesetz über „des Königsseides Bruch“ in letzterer Beziehung noch weiter ging (1285), und wenn in einzelnen Fällen auf legislativem Wege scheinbar ungleich umfangreichere Produkte zu Tage gefördert werden, so zeigt doch genauere Betrachtung, daß solche nur formell, nicht materiell auf jenen Faktor der Rechtserzeugung zurückzuführen sind. Um so entscheidender ist dagegen die Wirksamkeit der Lagmänner für die Weiterbildung des Rechts. Der Isländische Gesetzsprecher Snorri Sturluson, welcher im Jahre 1219 Schweden besuchte, schildert diese sehr anschaulich, indem er einerseits den mächtigen politischen Einfluß dieser Beamten als der Wortführer des Bauernstandes betont, und andererseits geradezu ausspricht, daß als Landrecht gegolten habe, was sie als solches vortrugen. Ein Schreiben jerner, welches P. Innocenz III. unterm 10. März 1206 an die Bischöfe Schwedens erließ, gedenkt der Verpflichtung, alljährlich dem Volke „legem consuetudinis“ vorzutragen, und ein uns erhaltenes Verzeichniß der Lagmänner Westergötlands zeigt, daß dem Rechtsvortrage (lagsaga) des einzelnen Lagmannes ein sehr hoher Einfluß auf die Gestaltung des Rechts beigemessen wurde, ja daß man die ältesten Lagmänner im grauen Heidenthume geradezu als die Erfinder und Schöpfer des Landrechtes betrachtete. Legislative Bedeutung kam natürlich ihren Vorträgen in Schweden so wenig zu als auf Island; aber als vollgültige Zeugnisse über das geltende Recht wurden sie angesehen und zumal das in der älteren Zeit so sehr überwiegende Gewohnheitsrecht gewann in ihnen und durch sie erst bestimmte Gestalt. Da der Rechtsvortrag, ähnlich wie auf Island, über mehrere Jahre sich vertheilte, ergab sich ganz von selbst eine Gliederung desselben in verschiedene Abschnitte, deren jeder ein Ganzes für sich bildete; als man anfing das geltende Recht aufzuzeichnen, waren es selbstverständlich zunächst diese einzelnen Abschnitte, welche als solche niedergeschrieben wurden, wie denn z. B. für das Npländische Recht „Wigers Flokkar“, d. h. einzelne Stücke, welche des alten Lagmannes Wiger spa Namen trugen, als die ältesten vorhandenen Aufzeichnungen genannt werden. Später freilich vereinigte man die verschiedenen Abschnitte zu einem Ganzen; aber auch dabei behielt man die Form des mündlichen Vortrages bei, und gab jedem einzelnen Abschnitte noch seine besondere Eingangs- und Schlußformel, welche an dessen frühere Selbständigkeit erinnerten. Manches unserer Provinzialrechte bezeichnet sich selber als Lagsaga, sei es nun daß dasselbe wirklich ein von einem Lagmanne aufgezeichneter Rechtsvortrag, oder daß es nur eine Privataufzeichnung ist, für welche nur die überlieferte Form eines solchen beibehalten wurde; hinterher kommt es auch wol vor, daß durch gemeinsames Zusammenwirken der Lagmänner, der Landsgemeinde und des Königs eine Revisionsarbeit vorgenommen wird, die dann formell den legislativen Charakter trägt, während materiell dieselbe nach wie vor die Natur einer Lagsaga behauptet. Wie auf Island und in Norwegen, so erscheint dabei auch in Schweden das Kirchenrecht als ein integrierender Bestandtheil des Landrechtes, nur daß freilich einseitig ergangene päpstliche, erzbischöfliche und bischöfliche Erlasse hier in derselben Weise neben dem Landrechte hergehen und auf dasselbe bestimmend einwirken, wie auf weltlichem Gebiete einzelne königliche Verordnungen. Uebrigens ist die Einteilung der uns erhaltenen Provinzialrechte eine sehr verschiedene. Mit einziger Ausnahme des Gotländischen Rechts theilen sich freilich alle anderen in Abschnitte, für welche wie in Norwegen die Bezeichnung *balker* oder *bolker* üblich ist; aber nicht nur die Ueberschriften, unter welchen die verschiedenen Abschnitte auftreten, und die Reihenfolge,

in welcher sie sich an einander anschließen, sind in den verschiedenen Rechten vielfach verschieden, sondern es machen sich mehrfache Abweichungen auch in Bezug auf die Zahl und Beschaffenheit der einzelnen Abschnitte geltend. Alle Rechtsbücher haben zwar einen kirchenrechtlichen Abschnitt (Kirkjubolker oder Kristnubolker) und alle stellen ihn an die Spitze; aber es ist dies auch der einzige Punkt, in Bezug auf welchen solche Uebereinstimmung herrscht, und nicht immer sind dabei die Abweichungen so unverfänglicher Natur, wie etwa beim Eherechte und Erbrechte, welche bald als getrennte Abschnitte, bald zu einem Abschnitte vereinigt auftreten. Die Ungleichförmigkeit, welche von Anfang an zwischen den Vorträgen verschiedener Lagmänner und in verschiedenen Landschaften bezüglich der Gestaltung der einzelnen Abschnitte, und welche später zwischen den verschiedenen Sammlungen solcher Abschnitte bezüglich der gewählten Reihenfolge bestehen mußte, erklärt solche Abweichungen zur Genüge.

§ 2. Erhaltene Rechtsdenkmäler. Unter ihnen kommen in erster Linie diejenigen in Betracht, welche für diese Periode charakteristisch sind, nämlich:

I. die Provinzialrechte. Es sind 8 Rechtsbücher dieses Schlages, welche uns, zum Theil in mehrfachen Rezensionen, erhalten sind, und zwar:

1. Westgötalagen. Die ältere Rezension dieses Rechtsbuches ist das älteste Provinzialrecht Schwedens, und am Anfange des 13. Jahrhunderts abgefaßt, man möchte glauben von dem Lagmanne Eskill, dem das Sammeln und Verbessern des alten Rechts ausdrücklich nachgerühmt wird; die jüngere Rezension ist erst am Schlusse desselben Jahrhunderts entstanden. Der älteren Rezension hat übrigens ein gewisser Thedek um das Jahr 1300 Auszüge theils aus der jüngeren Rezension, theils aus anderen, uns verlorenen Quellen beigelegt, und ein paar andere Schreiber haben nur wenig später weitere Anmerkungen theils juristischen, theils historischen Inhaltes nachgetragen, unter welchen ein Verzeichniß der westgötischen Lagmänner, der Schwedenkönige und der Bischöfe von Skara rechtsgeschichtlich von besonderem Interesse ist.

2. Östgötalagen. Dasselbe kann nicht vor dem Jahre 1285 entstanden sein, da es das Gesetz über den Bruch des Königsreides berücksichtigt, scheint aber auch nicht viel später aufgezeichnet, da auf Gesetze R. Erik's (doch wol Láspe, † 1250) und Knut's (Ränge? † 1234), Birger Jarl's († 1266) und R. Magnus' (Ladulaas, † 1290) als auf nicht allzuweit abliegende Bezug genommen wird. Es bezeichnet sich aber dieses Rechtsbuch selbst als Lagsaga, und zwar in einer Schlußformel, welche zugleich dasselbe von seinem ersten bis zu seinem letzten Abschnitt als ein Ganzes zusammenfaßt, wogegen die einzelnen Abschnitte hier keine Eingangs- oder Schlußformeln zeigen.

3. Smaalandslagen. Während eine Urkunde aus dem Jahre 1340 noch ein „legisterium Smalenz“, also ein vollständiges Rechtsbuch für die Landschaft aufweist, ist uns nur deren Christenrecht erhalten, und zwar in einer Bearbeitung, welche Östgötalagen sowol als Uplandslagen benutzt zeigt, also nicht älter sein kann als der Anfang des 14. Jahrh. Auch diese Aufzeichnung bezeichnet sich in ihren Eingangsworten ausdrücklich als einen Theil des am Ding gehaltenen Rechtsvortrages, womit auch deren durchaus persönliche Ausdrucksweise recht wol übereinstimmt; am Ende des Abschnittes folgt aber eine Schlußformel, welche die ursprüngliche Selbständigkeit der einzelnen Theile noch klar erkennen läßt.

4. Uplandslagen. Das Rechtsbuch liegt uns in einer Bearbeitung vor, welche im Auftrage des R. Birger Magnusson verfaßt wurde, und ist dessen Konfirmationsdekret vom 2. Januar 1296 datirt. Dennoch aber will auch diese Aufzeichnung nach ihren Schlußworten als eine Lagsaga gelten, und bringt auch am Schluß jedes einzelnen Abschnittes dem entsprechende Formeln; ihre Ausdrucksweise ist aber vielfach eine solche, wie sie ebenfalls nur dem vortragenden Lagmanne zustand. In der That war die Revisionsarbeit auf Grund eines Antrages, welchen

der Lagmann von Tiundaland gestellt hatte, von dem Könige angeordnet und eben diesem Lagmann mit der Weisung übertragen worden, eine Anzahl kundiger Männer zu derselben beizuziehen, und war sodann der von der betreffenden Kommission verfaßte Entwurf am Landsdinge vorgelegt, angenommen und sodann vom Könige bestätigt worden, so daß es sich im Grunde, ähnlich wie bei der Entstehung der Haflidaskrá auf Island, nur um eine unter offizieller Sanktion erfolgte Aufzeichnung eines alle Theile des Rechts umfassenden Rechtsvortrages handelte.

5. Södermannalagen. Die uns vorliegende Rezension dieses Rechtsbuches wurde nach dem ihr vorgelegten Konfirmationsdekrete im Auftrage des R. Magnús Eriksson verfaßt, und von diesem am 10. August 1327 bestätigt; der Lagmann der Landschaft soll auch hier die neue Uebersetzung angeregt, und sodann in Gemeinschaft mit einer Anzahl von Notabeln besorgt haben. Doch sei bei der Vorlage an das Landsding über zwei kirchenrechtliche Punkte keine Einigung unter Klerus und Laien zu erzielen gewesen, welche eben darum auch von der Bestätigung ausgeschlossen worden zu sein scheinen. Aber der Grundstock des Rechtsbuches war älter, da von Zusätzen die Rede ist, welche dasselbe bereits im Jahre 1325 erfuhr; mag sein, daß dasselbe bereits von R. Birgir herrührte, der im Jahre 1318 sein Reich verlor, und daß hinterher nur R. Magnús dessen Konfirmationsurkunde auf seinen Namen änderte. Jedenfalls ist der von Rudolf Tengberg ausgesprochenen Meinung nicht beizupflichten, daß in der von Schlyter als Cod. A. bezeichneten Hs. noch ein vor 1325 entstandener Text erhalten sei; eine ausführliche Erörterung, mit welcher mich Schlyter beehrte, hat mich hiervon vollständig überzeugt, während ich vor wenigen Jahren (Udsigt, S. 166) Tengberg's Vermuthung noch für wahrscheinlich gehalten hatte (vgl. nimmehr: C. J. Schlyter, On en föregifven ännu i behåll varande äldre redaktion of Södermannalagen, in Lunds Univ. Årsskr., Tom. XVII. S. 1—5). Auch in diesem Rechtsbuche hat übrigens jeder Abschnitt seine besondere Schlußformel, und bezeichnet die des letzten Abschnittes das Ganze als einen zusammenhängenden Rechtsvortrag, ganz wie dieses bei ULL. der Fall ist.

6. Westmannalagen. In einer doppelten Rezension enthalten, welche doch beide der ersten Hälfte des 14. Jahrh. angehören, zeigt dieses Rechtsbuch in seinem älteren Texte, welcher unter dem verkehrten Namen „Dalelagen“ umlief, bis Sundström dessen Unrichtigkeit (1827), und Schlyter (1841) den wahren Sachverhalt nachwies, große Selbständigkeit, obwol mehrfache Benutzung von ULL., und theilweise auch von SM. zutage tritt; der jüngere Text dagegen hat ULL. geradezu als Hauptgrundlage gewählt, und er hat insbesondere auch dessen Schlußformel aufgenommen, während dem älteren Texte eine solche fehlt.

7. Helsingelagen. Dasselbe scheint in den Jahren 1320—47 entstanden; jeder Abschnitt desselben hat seine Schlußformel, jedoch mit Ausnahme des letzten, dem sie fehlt, indeß doch wol nur aus zufälligen Gründen.

8. Gotlandslagen. Auch unter dem Namen Gutalagh bekannt, trägt dieses Rechtsbuch einen durchaus eigenthümlichen Charakter. Eigenthümlich ist schon die Sprache, in welcher dasselbe redet; eigenthümlich die Einteilung in fortlaufende Kapitel, statt der sonst üblichen Bölker; höchst eigenthümlich auch das Recht selbst, welches in der Quelle niedergelegt ist. Aber aus allen diesen Eigenthümlichkeiten darf man nicht auf ein übermäßig hohes Alter der Quelle schließen, da sie sich einfach aus der Abgelegenheit der Insel und aus der Selbständigkeit erklären, deren dieselbe sich bis gegen das Ende des 13. Jahrh. hinein erfreute. Während Gadorph sie bereits im Heidenthum abgefaßt, und im Christenthum nur überarbeitet sein läßt (1687), Calonius dieselbe dem 11. oder höchstens nach dem Anfange des 12. Jahrh. zuweist (1780), Schildener (1818) und Nordström (1839) aber in wesentlich ähnlicher Weise sich äußern, und selbst Wilda noch geneigt ist das Rechtsbuch noch vor die ältere Rezension von Westgötalagen zu setzen (1842), hat Schlyter dargethan, daß dasselbe erst dem Schlusse des 13. Jahrh. angehören

könne (1852), der Zeit also, in welcher R. Magnus Ladulaas Gotland wieder fester an Schweden knüpfte; Saebe's Gegenbemerkungen (1859), welcher das Alter des Rechtsbuches wieder um etwa ein Jahrh. weiter hinauf bringen möchte, dürften seine Beweisführung nicht widerlegt haben. Neben dem Originale ist übrigens noch eine Deutsche und eine Dänische Uebersetzung desselben erhalten.

II. Die Stadtrechte. Auch in Schweden galt für das Stadtrecht derselbe Name wie in Norwegen, Bjärköarätten, über dessen Bedeutung schon oben gesprochen wurde; wir haben aber:

1. unter dem Titel Bjärköarätten eine Aufzeichnung, welche in einer Handschrift für die Stadt Rödöse in Westergötland, in einer anderen für irgend eine Stadt Södermannlands bestimmt ist, deren Wortlaut aber noch Spuren ihrer ursprünglichen Bestimmung für Stockholm verräth; wie es scheint, ist dieselbe hier nach zu der Bedeutung eines allgemeinen Stadtrechts für das Schwedische Festland gelangt. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist das Rechtsbuch am Schlusse des 13. oder Anfange des 14. Jahrh. niedergeschrieben; in 41 fortlaufenden Nummern behandelt dasselbe eine Reihe fragmentarischer Rechtsätze, die theils dem Privatrechte, theils dem Strafrechte, Prozeßrechte oder dem städtischen Verfassungsrechte angehören.

2. Wisby Stadslag. Die Stadt Wisby auf Gotland war frühzeitig ein Sammelplatz fremder, zumal Deutscher Seefahrer geworden, und schon Kaiser Lothar (1125—37), dann Herzog Heinrich der Löwe hatten demzufolge Gelegenheit (1163) mit den Rechten und Privilegien der Insel sich zu befassen; eine Deutsche Gemeinde stand anfänglich neben der Gotländischen, bis sich beide vereinigten, und zwar so, daß ein gemeinsamer Stadtrath von beiden Nationen zu gleichen Hälften ernannt wurde. So erklärt sich, daß unser Stadtrecht in Plattdeutscher sowol als Gotländischer Sprache ausgefertigt werden sollte, als R. Magnus Eiriksson dasselbe der Stadt verwilligte, nach 1332, da er bei dieser Gelegenheit als König von Schonen bezeichnet wird. Erhalten ist übrigens nur die Deutsche Ausfertigung. Das Rechtsbuch zerfällt in 4 Bücher, ohne daß doch das Prinzip dieser Eintheilung recht erkennbar wäre; eine Untersuchung der Quellen, aus denen es geschöpft ist, fehlt noch. Ich bemerke übrigens, daß das Seerecht, welches in diesem Stadtrechte enthalten ist, in keiner Weise mit jenem anderen zusammenhängt, welches unter dem Namen des Wisby'schen Seerechts bekannt ist; das letztere ist lediglich aus Lübischem, Flandrischem und Amsterdamer Seerecht geschöpft, und hat somit keinen Ausgangspunkt nach mit dem Schwedischen Rechte keine Beziehungen.

3. Söderköpings-rätten. Von einem Rechtsbuche der Westgötischen Stadt Söderköping, welches bereits Westgötalagen benutzt zeigt, hat Joh. Bure († 1652) in einer handschriftlich hinterlassenen Arbeit einzelne Bruchstücke gerettet; sie genügen indeß nicht, um über das Verhältniß dieses Stadtrechts zu dem unter 1. genannten Aufschluß zu geben.

III. Einzelne Verordnungen. Kirchliche Erlasse zumal, mögen sie nun von Päpsten, Erzbischöfen oder Bischöfen ausgehen, finden sich in ziemlicher Zahl einzeln erhalten, und auch Königliche Verordnungen kommen bereits seit dem Schlusse des 13. Jahrh. in dieser Weise vereinzelt vor; Schwierigkeiten bietet aber hier wie anderwärts deren Abscheidung von den im engeren Sinne sogenannten Urkunden.

B. Die Zeit der gemeinen Rechte.

§ 3. Die Gesetzbücher des R. Magnus Eiriksson. Unmittelbar nachdem die letzten der Provinzialrechte aufgezeichnet worden waren, wurde in Schweden auch bereits zu einer für das ganze Reich bestimmten Gesetzgebung geschritten, so daß insoweit der Gang der Dinge völlig derselbe ist wie in Norwegen. Eine vom 8. März 1347 datirte Urkunde zeigt, daß R. Magnus die Lagmänner

mehrerer Landschaften nach Derebro zusammenberufen hatte, um die sämtlichen Provinzialrechte des Landes zu einem gemeinsamen Landrechte zu verarbeiten, und daß vor diesen Lagmännern die Vertreter von 5 unter den 6 Schwedischen Bisthümern gegen jede Benachtheiligung der Kirche durch die von ihnen entworfene Gesetzeskonföndanz feierliche Verwahrung einlegten, indem sie zugleich die fraglichen Punkte der Prüfung und Entscheidung ihrer Bischöfe vorbehielten. Wie in Norwegen, so tritt demnach auch in Schweden der Konflikt mit der Kirche der gemeinsamen Legislation hindernd in den Weg; aber der Ausgang dieses Konfliktes war hier und dort ein etwas verschiedener. Ob das neue gemeine Landrecht überhaupt jemals eine formelle Bestätigung durch den König erhielt, läßt sich nicht mit Sicherheit bestimmen; zwar wird dasselbe bereits in Urkunden aus den Jahren 1352—58 als von demselben herausgegeben und bekannt gemacht bezeichnet, aber diese Urkunden beziehen sich nur auf Upland, Södermannland und Östergötland, während andererseits für Westergötland bezeugt ist, daß dort die Annahme des Gesetzbuches erst zu der Zeit erfolgte, da Königin Margarete die Herrschaft in Schweden erlangte, also um 1388. Keine der zahlreichen Handschriften des Gesetzbuches enthält ferner einen eigenen Kirkjubalk, vielmehr fügte man demselben das eine oder andere der älteren Kirchenrechte bei, bis man sich endlich daran gewöhnte, das Upländische als das allgemein gültige zu betrachten; ja ein paar Handschriften lassen demselben neben dem Kirchenrechte auch noch ein paar weitere Abschnitte von Westgötalagen folgen. Man wird hiernach annehmen dürfen, daß die wirkliche Rezeption des neuen Landrechts völlig scheiterte, soweit dessen kirchenrechtlicher Abschnitt in Frage war, und daß sie auch bezüglich seiner weltlichen Bestandtheile in einzelnen Landschaften nur langsam und stückweise vor sich ging; auffällig ist dabei, daß die Schwedische Kirche, anders als die Norwegische und Isländische, auch ihrerseits kein neues Kirchenrecht zu Stande brachte, vielmehr das alte in Geltung lassen mußte, soweit demselben nicht in einzelnen Punkten neuere Gesetzesvorschriften oder die neuere Praxis derogirten. Kurz nach dem gemeinen Landrechte kam sodann auch noch ein gemeines Stadtrecht zu Stande, in den Jahren 1350—57, wie es scheint. Da dasselbe bereits im Jahre 1365 als ein von K. Magnus für die Schwedischen Städte erlassenes bezeichnet wird, kann dessen offizielle Entstehung nicht bezweifelt werden; vielfach wörtlich aus dem gemeinen Landrechte geschöpft, entbehrt dasselbe gleichfalls eines kirchenrechtlichen Abschnittes, soweit nicht etwa eines der älteren Kirchenrechte, zumeist das Upländische, ihm beigegeben war. Uebrigens zerfällt das Stadtrecht in 14 Abschnitte, nämlich Kununxbalker, d. h. Königsrecht, Giftobalker, d. h. Eherecht, Ärfthabalker, d. h. Erbrecht, Eghnob., d. h. Recht des Grundeigenthums, Bygningab., d. h. Landwirthschaftsrecht, Köpmalab., d. h. Kaufrecht, Thingmalab., d. h. Dingordnung, Ethzörisb., d. h. Recht der Königfriedensbrüche, Höghmalab., d. h. Recht der schwersten Verbrechen, Drapab. meth vilia und Drapab. meth vatha, d. h. Recht des absichtlichen und des unabsichtlichen Todtschlags, Saramalab. meth vilia und meth vatha, d. h. Recht der absichtlichen und unabsichtlichen Verwundungen, endlich Thiuuab., d. h. Diebsrecht. Das Stadtrecht zeigt dieselbe Eintheilung, nur daß statt des Thingmalab. ein Skipmala balker und ein Radzstuffw b. eintritt, d. h. ein Seerecht und ein Rathhausrecht, und außerdem ein paar Ueberschriften unbedeutend abweichen.

§ 4. Das Landrecht K. Christoph's von Baiern. Wie das Landrecht des K. Magnus im Wesentlichen auf die älteren Provinzialrechte, zumal Uplandslagen und Östgötalagen gebaut ist, wenn auch nicht ohne gelegentliche Benutzung einzelner späterer Statuten, so folgt hinwiederum das neuere Landrecht K. Christoph's sehr vorwiegend jenem älteren Landrechte. Nach seiner, vom 2. Mai 1442 datirten, Bestätigungsurkunde wurde dasselbe auf Ansuchen des Episkopates, des Reichsrathes und des gesammten Schwedischen Adels erlassen, um der Rechts-

unsicherheit ein Ende zu machen, welche durch den Konflikt mehrfacher einzelner Gesetze und Gewohnheiten unter sich und mit dem älteren Landrechte bedingt war; doch wurde bei der Revision des älteren Landrechts so nachlässig verfahren, daß selbst bloße Redaktions- oder Schreibfehler desselben ohne Weiteres herübergenommen wurden. Bei der Promulgation des neuen Gesetzbuchs wurden die Rechte der Kirche sowol als die Privilegien des Adels ausdrücklich vorbehalten, und so fehlte demselben denn auch von Anfang an ein kirchenrechtlicher Abschnitt; obwohl die Provinzialsynode von Arboga im Jahre 1423 selbst um eine Revision des Christenrechts gebeten hatte, und die zu Söderköping im Jahre 1441 wenigstens eine offizielle Zusammenstellung aller Synodalstatuten verordnete, ja selbst noch Erzbischof Nils Ragwaldsjon (1438—48) in einem, wol aus dieser Veranlassung von ihm verfaßten „Compendium statutorum provincialium Upsaliensis Provinciae“ auf jenen Wunsch zurückkam, scheint man sich über eine gemeinsame Bearbeitung eines Kirchenrechts nicht geeinigt zu haben, weshalb denn auch die Handschriften dieses neueren Landrechts sich zumeist zur Aufnahme des älteren Upländischen Kirchenrechts oder irgend eines anderen entschließen mußten. Seine Einteilung ist die des älteren Landrechts. Ein wunderliches Geschick betraf übrigens R. Christoph's Landrecht. Ausdrücklich erklärt das soeben angeführte Konfirmationsdekret, daß dasselbe fortan allein gelten, und daß der Gebrauch des älteren Landrechts fortan verboten sein solle; aber unter den sehr zahlreichen Handschriften des Gesetzbuches enthält nur eine einzige dieses Konfirmationsdekret, und theils dieser Umstand, theils auch die große Ähnlichkeit, welche zwischen dem Inhalte beider Landrechte bestand, hatte zur Folge, daß man nach wie vor das ältere neben dem neueren abschrieb, und über den zwischen beiden bestehenden Unterschied bald völlig unklar wurde. Schon der gelehrte Archidiacon Ragvald Jngemundsjon, welcher am Schlusse des 15. Jahrh. R. Christoph's Landrecht ins Lateinische übersetzen wollte, übersetzte statt dessen das des R. Magnus; später gab die Einschaltung mehrerer, aus Uplandslagen entlehnter Bestimmungen über das Repräsentationsrecht in einigen Handschriften des älteren Landrechts zu der Meinung Veranlassung, daß es dieser Landrechte drei gebe, nämlich ein älteres, ein mittleres und ein neueres, und ein paar Urtheilsprüche aus den Jahren 1507 und 1587 lassen erkennen, daß man darüber zweifelte, welches von ihnen das geltende, und welches von ihnen das von R. Christoph erlassene sei. Durch einen neuen Irrthum hat Sadorph später (1676) die Bezeichnung als mittleres Gesetzbuch auf des R. Magnus Landrecht als solches bezogen, und daraus abgeleitet, daß dasselbe zwischen den alten Provinzialrechten und dem Landrechte R. Christoph's in der Mitte liege; lediglich hieraus ist es zu erklären, daß jenes Landrecht des R. Magnus bis auf die neueste Zeit herab vielfach unter dem verkehrten Namen „Medallagen“ angeführt wird. — Mit einer Revision des gemeinen Stadtrechts befaßte sich übrigens R. Christoph überhaupt nicht, und daraus erklärt sich, daß selbst Verordnungen aus späterer Zeit, wie die Verordnung vom 14. October 1471 über die Besetzung des Stadtrathes, noch in Handschriften des von R. Magnus erlassenen Stadtrechts eingeschaltet sich finden.

§ 5. Einzelne Gesetze und Verordnungen aus der Zeit der Unionskönige. Die steigende Bedeutung des Reichsverbandes hatte die Entwicklung einer gemeinsamen Legislation für denselben zur nothwendigen Folge; die Förderung der Königsmacht, welche von dieser zu erwarten gewesen wäre, wurde indeß bald durch die hervorragende Bedeutung beseitigt, welche die Aristokratie sich zu erwerben mußte. Schon in der Skeninger Verordnung von 1285 behielt sich R. Magnus das Recht vor, in Fällen, die weder durch Gesetz noch Gewohnheiten geordnet seien, mit seinem Rathe und seinen „guten Männern“ Bestimmungen zu treffen und dem Volke bekannt geben zu lassen, welche dann von diesem beobachtet werden sollten, und die spätere Zeit ließ die „Herrentage“ und „des Reiches Rath“, in welchem allerdings nunmehr auch die Lagmänner saßen, die Gesetzgebung

nahezu ganz in ihre Hand bekommen; die Zustimmung des Volkes zu tiefer einschneidenden Gesetzen galt zwar theoretisch noch als erforderlich, blieb aber praktisch ohne Bedeutung, da jedes gemeinsame Organ für dessen Vertretung fehlte. Eine Reihe einzelner Verordnungen wurde bereits unter K. Magnus Eriksson erlassen, wie etwa die von Telge (1330), Skara (1335), Steninge (1335), Walby (1340), Telge (1344), Upsala (1344), Telge (1345) u. dgl. m.; dieselben betreffen indessen immer nur einzelne Rechtsfragen, und zwar zumeist aus dem Gebiete des öffentlichen Rechts, Privilegien des Adels oder umgekehrt Maßregeln zum Schutz gegen dessen Uebergriffe u. dgl., ohne in weiterem Umfange in das Gefüge des Rechts einzugreifen, und dabei hatte es auch später sein Bewenden, nachdem Schweden, wie früher schon mit Norwegen, am Schlusse des 14. Jahrh. auch mit Dänemark in Union trat. Unionsdokumente oder doch Unionsprojekte, königliche „Versicherungen“, dann auch Bündnißbriefe der geistlichen und weltlichen Aristokratie bilden jetzt eine Hauptquelle des öffentlichen Rechts, welches indessen vermöge der fortwährenden Kämpfe um den Bestand oder die Auflösung der Union zu keiner festen Gestaltung kommen konnte. Daneben kommen einzelne Verordnungen in früherer Weise vor, aber immer nur auf bestimmte einzelne Punkte bezüglich. Ein wenig umfassendes Dienstmannenrecht, welches in wenig abweichender Form bald als von K. Magnus Eriksson im Jahre 1319 oder 1335, bald als von Königin Margarete oder K. Erik von Pommern (1403), ja selbst K. Karl Knutsen erlassen bezeichnet wird, scheint mit einem Burgmannenrechte zusammenzuhängen, welches K. Hákon Magnússon (1299—1319) für Norwegen erlassen haben soll; ursprünglich wol nur von einem Privaten für den Gebrauch in Schweden bearbeitet, mag dasselbe allenfalls hinterher K. Erik's Bestätigung erlangt haben, da es schon um das Jahr 1428 in einem öffentlichen Dokumente auf dessen Namen aufgeführt wird (Reuter-dahl, Bd. III, 1. Abth., S. 441). An einzelne Städte verliehene Privilegien zeigen ferner, daß trotz des gemeinen Stadtrechts auch in dieser Beziehung noch besondere Lokalrechte galten; einzelne Zunftstatuten reichen bereits in die Unionszeit hinauf, u. dgl. mehr. Bedeutsamer sind dagegen auch für diese Zeit die Beschlüsse der Provinzial- und Diöcesansynoden, sowie mancherlei Erlasse der Päpste, Erzbischöfe und Bischöfe, sofern die Kirche im späteren Mittelalter auch in Schweden einer sehr beträchtlichen Autonomie sich erfreute. Doch ist Alles in Allem genommen die Unionszeit auch für Schweden in legislativer Beziehung eine wesentlich unfruchtbare, und nur etwa die allmählich sich einstellende Bekanntschaft mit dem Kanonischen nicht nur, sondern auch mit dem Römischen, Deutschen und insbesondere auch dem Lehn-Rechte verdient allenfalls noch, weil die folgenden Entwicklungen vorbereitend, besonders hervorgehoben zu werden.

Quellenausgaben. Die ersten Ausgaben Schwedischer Gesetze sind auf K. Karl's IX. Befehl erschienen, nämlich die von Oestgötalagen, dann Uplandslagen (1607), Helsingelagen (1609) und K. Christoph's Landrecht (1608), sämtlich zu Stockholm; ein Konfirmationsdekret vom 20. Dezember 1608 begleitete dabei das letztere, welches indessen den beigegebenen kirchenrechtlichen Abschnitt von Uplandslagen von der Bestätigung ausschließt, und zugleich eine Bestimmung des Konungsbalks, welche Schweden für ein Wahlreich erklärt, in entsprechender Art verändert. Wiederholt wurde später diese Ausgabe des Landrechts reproduziert (1621, 1635, 1638, 1702, 1726), während dasselbe überdies noch in ein paar ältere Sammlungen Schwedischer Rechtsquellen aufgenommen wurde (1643, 1666), und außerdem erschien von demselben eine Lateinische Uebersetzung durch Socenius (1672, 1675), eine Deutsche (1709) und eine Finnische (verfaßt 1602; herausgegeben 1852). Wenig später edirte Messenius die Lateinische Uebersetzung des älteren Landrechts von Ragwald Ingemundsson (1614), und ließ K. Gustav Adolf das gemeine Stadtrecht durch Joh. Bure herausgeben (1617), gleichfalls wieder mit dem Upländischen Christenrechte, und mit einem vom 7. Januar 1618 datirten Konfirmationsdekrete; auch dieses Rechtsbuch wurde sodann wiederholt aufgelegt (1635, 1638, 1702, 1730), dann in die erwähnten beiden Sammlungen aufgenommen, und auch von ihm sind den obigen gleichartige Lateinische, Deutsche und Finnische Uebersetzungen gleichzeitig erschienen mit denen des Landrechts. Der Buchdrucker Heinrich Rahjer publizierte sodann (1643) eine Sammlung in 4°, welche Uplandslagen, Oestgötalagen und Helsingelagen, das Landrecht K. Christoph's und das Stadtrecht des K. Magnus enthielt,

und eine zweite in 12° (1650), welche die 3 genannten Provinzialrechte nebst einem hierher nicht gehörigen Werke enthielt. Eine weitere Sammlung gab der Buchdrucker Ignaz Meurer heraus (1666), und umfaßt dieselbe neben dem genannten Land- und Stadtrecht noch Westgötlagen und Oestgötlagen, Uplandslagen, Södermannalagen, Westmannalagen und Hel-singelagen; zum Theil kommen die einzelnen Stücke auch mit Spezialtiteln und der Jahrzahl 1665 vor. Wiederum gab Joh. Hadorph die ältere Rezension von Westmannalagen unter dem verkehrten Titel Dalelagen (1676), Gotlandslagen, dann das ältere Stadtrecht (1687), endlich das Stadtrecht von Wisby heraus (sine anno, aber 1688). Eine Lateinische Uebersetzung von Westgötlagen durch Voccinius gaben Olof Rudbeck und Sundius heraus (sine anno, aber nach 1693), ebenso den Text von Uplandslagen mit einer Lateinischen Uebersetzung desselben Verfassers (1700). Die Uebersetzung von Smaalandslagen edirte Magnus Gelse in den Acta literaria et scientiarum Sveciae anni 1732, S. 71—101; einen Text von Westgötlagen mit Lateinischer Uebersetzung gab Bring in 21 gesonderten Programmen (1812—1822), von denen die älteren auch unter einem Separattitel vereinigt erschienen (1818); endlich Gotlandslagen gab Karl Schildener im Gotländischen und Plattdeutschen Texte, sammt Hochdeutscher Uebersetzung heraus (1818). Alle diese älteren Ausgaben sind indessen vollständig antiquirt durch die vortreffliche Sammlung, welche H. S. Collin und J. C. Schlyter unter dem doppelten Titel: Corpus juris Sueo-Gotorum antiqui und Samling af Sweriges Gamla Lagar auf königlichen Befehl herauszugeben unternahmen, und welche nach des ersteren frühem Tode (1833) der letztere nunmehr glücklich zum Abschlusse gebracht hat (1827—69); dieselbe enthält in 12 Quartanten die sämtlichen Provinzialrechte sammt dem älteren Stadtrecht und dem Stadtrecht von Wisby, das Seerecht von Wisby und die auf Schonen bezüglichen Rechtsquellen, deren gelegentlich des Dänischen Rechts noch zu gedenken sein wird, endlich das Landrecht und Stadtrecht des K. Magnus, und das Landrecht des K. Christoph. Ein 13. Band (1877) enthält ein Glossar zu den sämtlichen Schwedischen Gesetzen. Eine neuere Ausgabe von Gotlandslagen verdankt man Säve (1859); die dürftigen Uebersetzungen endlich des Stadtrechts von Söderköping hat G. Klemming im 25. Bde. der Kongl. Vitterhets Historie och Antiquitets Akademiens Handlingar, S. 273—86 herausgegeben (1867), welcher auch einige Bruchstücke vom DeG. und WGe. abdrucken ließ (Svenska Fornskrift-Sällskapets allmänna aarsmöte, 1873 und 1874), deren letztere theilweise auch schon von P. A. Munch veröffentlicht worden waren. — Auf die Einzelgesetze bezieht sich nun allerdings Schlyter's Sammlung nicht; allein diese sollen dafür dem Diplomatarium Suecanum einverleibt werden, dessen Herausgabe im Jahre 1829 von Joh. Gust. Viljegren begonnen, und nach dessen Tod (1837) von Bror Emil Hildebrand fortgesetzt wurde; mit seinem im Jahre 1865 vollendeten ersten Hefte des sechsten Quartbandes reicht dieses zur Zeit bis zum Jahre 1350 herunter, und muß man sich demnach die späteren Gesetze vorläufig noch mühsam aus verschiedenen Werken zusammensuchen. Eine, freilich sehr unkritische, Zusammenstellung von Einzelgesetzen vom Jahre 1280 herab bis auf K. Gustaf's I. Zeit giebt Hadorph als Anhang zu seiner bereits angeführten Ausgabe des Stadtrechts, und eine Sammlung von königlichen Versicherungen, Bundbriefen, Vergleichsinstrumenten u. dgl. m. im zweiten Theile seiner Ausgabe der Reimchroniken (1676); eine Reihe kirchenrechtlicher Stücke hat Reuterdahl unter dem Titel: Statuta synodalia veteris ecclesiae sveo-gothicae herausgegeben (Upsala, 1841); eine Sammlung von Junktstatuten, die freilich mehrentheils über die Grenze dieser Periode hinauszufallen, theilt Klemming unter dem Titel Skraa-Ordningar, in den Samlingar des Svenska Fornskrift-Sällskapet mit (1856); außerdem edirte J. H. Schröder das „Reginae Margaretae jus aulicum“ in einer akademischen Abhandlung (Upsala, 1842), und die anderen oben angeführten Texte des Dienstmannenrechts gab die Fornskriftsällskap heraus, in ihrem Jahresberichte für 1871, S. 53—68, sowie Riez in einem Universitätsprogramme (Lund, 1850) u. dgl. m.

§ 6. Erste Versuche einer Gesetzgebungsrevision. Mit Gustaf Wasas Regierung beginnt Schweden so zu sagen aus Jahrhunderte langem Schlafe zu erwachen. Die im Sommer 1523 zu Strengnäs erfolgte Königswahl befreite das Land von der verhaßten Union, und die Erbeinigung von 1544 befestigte dessen Selbständigkeit. Die im Sommer 1527 zu Westeraas gefaßten Beschlüsse begründeten des Reiches Uebertritt zur Reformation, und damit dessen Befreiung von der Römischen Hierarchie. Die niederen Stände, vorab die Bauern, sodann die Bürger und die zwischen beiden in der Mitte stehenden Bergleute, welche schon in den Kämpfen der Unionzeit mehrfach selbständig hervorgetreten waren, und mit deren Hülfe K. Gustaf sich seinen Thron erkämpft hatte, gelangten wiederum zu höherer Geltung im Staate, und ein nationales Element kehrt eben damit gekräftigt in das Rechtsleben zurück. Zunächst freilich machen sich alle diese Momente noch wenig geltend. Das Feudalwesen, dessen erste Spuren in Schweden

auf die Zeit des K. Magnus Ladulaas zurückweisen, steht noch in voller Blüthe. Das Eigenthum an allen Allmenden, das Obereigenthum sogar an allem steuerbaren Grundbesitze wird von K. Gustaf in Anspruch genommen (1542), und die Regalien sucht er im weitesten Umfange sich nutzbar zu machen; sein unglückliches Testament führte sogar Fürstenlehen im Reiche ein (1560), an welche sich unter K. Erik XIV. (1561) Grafschaften und Baronien, und kraft des Reichstagsbeschlusses von Norrköping (1604) noch weitere erbliche Lehen angeschlossen. Der Uebergang der richterlichen Aemter in die Hand vom Könige ernannter vornehmer Herren, welche lediglich deren Einkünfte bezogen, den Dienst aber durch beliebig bestellte Verweiser versehen ließen, wirkte zerstörend auf die gesammte Rechtspflege ein, und der Versuch, das Deutsche büreaukratisch-kollegiale Regierungssystem in Schweden einzuführen, wie er sich in der „Regimentsreform“ für Westergötland vom 9. April 1540 ausspricht, mißglückte vollständig. Calvinistische Regungen unter K. Erik XIV. und katholische unter K. Johann III. und Sigismund ließen die lutherische Kirche nicht zur Ruhe kommen, und die Aristokratie begann aufs neue ihr Haupt zu erheben, als die Zerwürfnisse im Hause Gustaf Wasa's, die katholische Richtung Johann's und Sigismund's, dann zumal des letzteren Beziehungen zu Polen hierzu Anhaltspunkte boten. Es begreift sich, daß unter solchen Umständen das Bedürfniß nach einer Revision der bestehenden Gesetzgebung sich frühzeitig geltend machte; es begreift sich aber auch, daß dasselbe seine Befriedigung erst finden konnte, nachdem die durch den Widerstreit zwischen alten Ueberlieferungen und neuen Bedürfnissen, einheimischen Rechtsanschauungen und aus der Fremde eingeführten Begriffen hervorgerufene Gährung sich einigermaßen gesetzt, und eine Reihe von Einzelverordnungen den Boden für eine neue Ordnung der Dinge einigermaßen bereitet hatte. Schon die Wadstena-Artikel vom Jahre 1524 hatten eine Verbesserung des Gesetzbuches angeregt, und ein Reichstagsbeschluß von 1566 wenigstens dessen Druck unter Beseitigung des Artikels angeordnet, welcher Schweden für ein Wahlreich erklärte; aber weder der eine noch der andere Beschluß hatte Folgen gehabt. In den Jahren 1592 und 1593 tauchte der Vorschlag auf, wenigstens die Abschriften der Gesetzbücher unter öffentliche Kontrolle zu stellen, um dadurch den evidentesten Mißbräuchen der Rechtspflege vorzubeugen, und im Jahre 1595 wurde die Verbesserung der Gesetzgebung nochmals angeregt: aber wiederum blieben beide Projekte unausgeführt. Im Jahre 1602 wurde endlich in der That die Revision des Gesetzbuches durch einen Reichstagsbeschluß einer eigenen Kommission übertragen, deren Arbeit sodann sammt den noch geltenden Rezesen, Mandaten und Verordnungen nach vorgängiger Vorlage an den Reichstag und allgemeiner Bekanntmachung im Lande gedruckt werden sollte. Im Jahre 1604 erging ein neuer Beschluß in gleicher Richtung, und wiederum wurden Männer bestellt, um die Revision vorzunehmen. Es entstanden nunmehr zwei Entwürfe, deren einer, von K. Karl IX. veranlaßt und darum der königliche genannt, unvollständig blieb, während der andere, nach dem einflußreichsten unter den ständischen Mitgliedern als der Rosengren'sche bezeichnet, vollständig ist. Beide schließen sich wesentlich an K. Christoph's Landrecht an, benützen jedoch neben demselben nicht nur jüngere Verordnungen, und die spätere Praxis, sondern auch das Römische und Mosaische Recht, sowie manche eigene Ideen; beide unterscheiden sich aber in staatsrechtlicher Beziehung sehr scharf dadurch, daß der erstere die alten Rechte des Königthums sorgfältig wahrt, wogegen der zweite die Befugnisse des Reichsrathes sowol, als die Privilegien des niederen Adels möglichst auszudehnen sucht. Am Reichstage von 1609 wurde indessen der Rosengren'sche Entwurf gar nicht, und vom königlichen nur der Kirkobalk und Konungsbalk vorgelegt; als K. Karl denselben von den Ständen kalt und höflich zurückgewiesen sah, erklärte er, sich um die Gesetzgebung nicht weiter mehr bekümmern zu wollen, und da auch ein Entwurf einer Hofgerichtsordnung, welchen er kurz zuvor hatte ausarbeiten lassen (1604), keine günstige

Aufnahme gefunden hatte, verblieb es lediglich bei R. Christoph's Landrecht, welches der König mit seiner Bestätigung versehen hatte drucken lassen. Auf kirchenrechtlichem Gebiete hatte man zwar im Jahre 1571 eine Kirchenordnung erlangt; aber dieselbe verrieth in ihrer ganzen Haltung die Unsicherheit ihrer Entstehungszeit, und wollte somit auch ihrerseits auf die Dauer nicht genügen. Ueber eine Verbesserung derselben wurde zwar, nachdem inzwischen das evangelische Bekenntniß nach der unveränderten Augsburger Konfession als Staatsreligion des Reiches erklärt worden war (1593), wiederholt verhandelt (1600, 1602); aber die Verhandlungen blieben ohne Erfolg, wie es scheint darum, weil zwischen des Königs zur reformirten Kirche hinneigenden Ansichten und denen der streng lutherischen Geistlichkeit eine Uebereinstimmung nicht zu erzielen war.

Ernsthaftere Versuche, zu einer Revision sei es nun der weltlichen oder der geistlichen Gesetzgebung zu gelangen, wurden nun auf lange Zeit nicht mehr gemacht, soviel man auch über solche an den Reichstagen verhandelte. R. Gustaf Adolf versprach zwar in seiner Handfeste (1611), die Kirchenordnung revidiren zu lassen, und deutete in dem Konfirmationsdekrete, welches seine Ausgabe des gemeinen Stadtrechtes begleitete, die Absicht an, dieses einer Revision zu unterziehen; aber in der letzteren Beziehung geschah gar Nichts, und in der ersteren hatte es bei einem mißglückten Versuche, ein Generalkonsistorium einzuführen, sein Bewenden. Unter Königin Christine wurde wiederholt über eine Revision der Kirchenordnung verhandelt (1634, 1636), wiederum ein Vorschlag zur Errichtung eines Generalkonsistoriums vorgelegt (1649), und nach dessen Ablehnung wirklich eine Kommission zusammengesetzt (1650), um die Revisionsarbeit vorzunehmen; aber dieselbe wurde wieder aufgelöst, als sie eben erst ein einziges Kapitel ihres Entwurfs fertig gebracht hatte. Nicht minder wurden wiederholt (1640, 1642) Kommissionen berufen, um über eine Reihe von Fragen des weltlichen Rechts sich zu äußern, und von einer solchen eine Reihe prozessualischer und strafrechtlicher Gesetzentwürfe vorgelegt (1643); aber zur Geltung gelangten dieselben nicht, und wiederholte Anregungen einer Gesetzgebungsrevision (1649, 1652) blieben ohne allen Erfolg. Von R. Karl X. wurden zwar verschiedene Männer mit Revisionsarbeiten vertraut, oder um Gutachten bezüglich solcher befragt (1655), und wurde insbesondere nach mehrfachen Verhandlungen an Reichstagen (1654, 1655) eine Kommission zur Revision der Kirchenordnung zusammengesetzt; zwei Mitglieder dieser letzteren, nämlich Bischof Olaus Laurelius und Pastor Erik Gabriel Emporagrius, überreichten wirklich ausgearbeitete Entwürfe (1659), aber zu einem gemeinsamen Beschlusse gelangte man nicht, und scheint es zumal das Patronatsrecht des Adels und die Schwierigkeit, über die Errichtung eines Generalkonsistoriums sich zu einigen, gewesen zu sein, woran die Verhandlungen scheiterten. Auf kirchlichem Gebiete gingen demnach die Bischöfe je für sich mit ihren Konsistorien und Diözesansynoden vor, und erließen je für ihre Stifte besondere Ordnungen, während andererseits auch die Privilegien, welche der Priesterstand von Königin Christine sich zu erwerben wußte (1647, 1650), einzelne auf die Kirchenverfassung bezügliche Punkte enthielten; auf weltlichem Gebiete aber wurde theils durch Erlassung einzelner Gesetze und Verordnungen gewirkt, unter denen Gustaf Adolfs Rechtsgangs-Ordonnanz (1614) und Rechtsgangs-Prozeß (1615), sowie eine Strafordnung der Königin Christine (1653) erwähnt werden mögen, theils aber auch die Entwicklung des Rechts der Praxis der Gerichte überlassen. In der letzteren Beziehung war von Erheblichkeit, daß Gustaf Adolf durch seine eben erwähnten Gesetze die Ausübung der königlichen Gerichtsbarkeit regelte, und zugleich durch die Errichtung zweier juristischer Professuren an der Universität Upsala (1621), wovon die eine speziell für das vaterländische Recht bestimmt war, für die Verbreitung einer gründlicheren rechtswissenschaftlichen Bildung sorgte; die Zerplitterung des Hoögerichtes, indem sich von dem zu Stockholm ein solches zu Alabo (1623), und weiterhin noch eines zu Jönköping (1634) und zu Dorpat ab-

zweigte, hatte allerdings auch ein Auseinandergehen der fortan so wichtigen Präjudikate zur Folge, indessen war doch wenigstens für eine gründlichere Handhabung der Rechtspflege gesorgt, und zugleich für Männer, welche gesetzgeberische Arbeiten mit Erfolg in die Hand nehmen konnten.

Wesentlich ebenso unfruchtbar wie die bisherigen waren auch die Bemühungen um die Gesetzgebungsrevision unter der vormundschaftlichen Regierung (1660—72) und während der ersten Jahre der Selbstregierung K. Karl's XI. Wiederholt wurde die Revision des Gesetzbuches und der Kirchenordnung angeregt (1660, 1664, 1666, 1668, 1672, 1675, 1678, 1680), wiederholt wurden Kommissionen zu solchem Behufe zusammengesetzt (1665, 1675) oder einzelne Männer mit einschlägigen Arbeiten beauftragt (Stjernhöök, 1666; Stjernhöök und Berling, 1669); aber die Unklarheit über den zu verfolgenden Plan ließ keinen dieser Anläufe zu einem gedeihlichen Ziele führen. Bald wollte man eine wirkliche Umredaktion der älteren Gesetzgebung in Angriff genommen wissen, bald sollte diese unverändert bleiben, und nur anhangsweise eine Reihe von Verbesserungen und Zusätzen beigegeben werden, oder auch durch eine bloße Uebersetzung und Erläuterung des Originaltextes, allenfalls mit Weglassung des Veralteten, für dessen besseres Verständniß gesorgt werden; bald griff man das weltliche Gesetzbuch und die Kirchenordnung zugleich, bald nur das eine von beiden an, und selbst innerhalb des weltlichen Rechts glaubte man allenfalls das Staatsrecht außer Betracht lassen zu müssen, weil man während der Minderjährigkeit des Königs eine allzuweite Ausdehnung der adeligen Rechte zu fürchten schien. So sehr demnach die Erwerbung Schonen's, Hallands und Blekingens, dann Bohuslans das Streben nach einer neuen Gesetzgebung begünstigte, mittels welcher man hoffen konnte diese neuerworbenen Provinzen mit den alten durch die Gemeinamkeit des Rechts enger zu verbinden, so kam doch lediglich Nichts zu Stande, mit Ausnahme nur einer Anzahl einzelner Gesetze und Verordnungen, welche die Regierung theils mit ihren Reichstagen verabschiedete, theils aber auch einseitig erließ und diesen nur hinterher zur Annahme vorlegte. Als besonders bedeutend mögen unter diesen letzteren genannt werden das Revisionsplakat (1662), welchem die erst provisorische (1663), dann definitive (1669) Bestellung einer besonderen Deputation zur Behandlung der Revisionsfachen folgte; ein Seerecht (1667) und ein Wechselrecht; eine Vormundschaftsordnung (1669) und eine Exekutionsordnung (1669), ein Hofrecht (1671), welches freilich nur mehrfachen älteren Hofrechten (1544, 1574, 1590) folgte und im Jahre 1675 bereits wieder aufgehoben wurde, u. dgl. m. Erst nachdem das Königthum von den Schranken sich frei gemacht hatte, welche eine übermächtige Aristokratie ihm gezogen hatte, erlangte das Revisionswerk selbst Aussicht auf endliches Gelingen.

§ 7. Das Gesetzbuch von 1734. Während der Minderjährigkeit der Königin Christine war eine „Regierungsform“ beliebt (1634) und während der Minderjährigkeit Karl's XI. mit einem „Additament“ versehen worden (1660), welche ein für allemal bestimmt war, eine Adels Herrschaft an die Stelle der Königsmacht zu setzen. An einem Reichstage von 1680 wußte aber der König einen Beschluß durchzusetzen, welcher ihn der Beobachtung dieser Vorschriften entband, und dem Reichsrathe gegenüber seine volle Unabhängigkeit wiederherstellte; an einem Reichstage von 1682 ferner ließ er sich das Recht der administrativen Gesetzgebung schlechthin und das der allgemeinen Gesetzgebung wenigstens insoweit zuerkennen, als die Mitwirkung der Reichstage bei derselben seinem eigenen Ermessen anheimgegeben wurde. Damit war dem Könige nahezu absolute Gewalt eingeräumt, wie dies auch die Stände selbst im Jahre 1693 offen aussprachen, jetzt wurde aber auch von demselben sofort energisch das Revisionswerk angegriffen und der im Jahre 1718 abgelegte Verzicht auf die Souveränität brachte demselben keinen Schaden mehr. Schon im Jahre 1682 legte eine Kommission einen, wesentlich auf die älteren Arbeiten von Laurelius und Emporagrius gebauten Entwurf einer

neuen Kirchenordnung vor; als dieser unbrauchbar befunden wurde, verfaßte eine zweite Kommission einen neuen Entwurf (1685), welcher, erst von einer verstärkten Kommission und dann nochmals vom Rathe revidirt, unterm 3. September 1686 die königliche Bestätigung als „Kirchengesetz“ erhielt, und auch vom Reichstage ohne Anstand als solches angenommen wurde. Im Wesentlichen an die Kirchenordnung von 1571 sich anschließend, findet dasselbe, soweit die geistliche Gerichtsbarkeit in Frage ist, in einer königlichen Entschließung vom 5. Mai 1684 und einer königlichen Verordnung vom 11. Februar 1687 seine Ergänzung, die im Jahre 1723 angeregte Revision des Kirchengesetzes aber kam nicht zu Stande, obwohl ein Entwurf einer solchen im Jahre 1731 dem Reichstage vorgelegt wurde. Ungleich langsamer freilich rückte die Revision der weltlichen Gesetzgebung vor. Noch im Jahre 1686 wurde eine Gesetzkommision bestellt, welche dieselbe vornehmen sollte, und diese ging auch wirklich sofort ans Werk; aber K. Karl XI. nicht nur († 1697), sondern auch Karl XII. starb (1718), ohne deren Vollendung zu erleben. Erst im Jahre 1723 beendigte die Kommission ihren Entwurf, welcher sofort einer neugebildeten Kommission zur Ueberarbeitung mitgetheilt (1724), dann den Gerichten und verschiedenen Behörden zur Durchsicht überwiesen, und weiterhin am Reichstage des Jahres 1731 von den Ständen geprüft wurde; nach mehrfachen Weiterungen wurde endlich mittels Beschlusses vom 14. Dezember 1734 der so vielfach revidirte Entwurf vom Reichstage als Gesetz angenommen und mit einer Vorrede, dann einer Bestätigung K. Friedrich's vom 23. Januar 1736 als *Sweriges Rikes allmänna Lag* publizirt. Zum Theil war die Langsamkeit des Vorschreitens der Arbeit durch eine gewisse Unklarheit über den bei derselben einzuhaltenden Plan bedingt, wie man denn insbesondere lange darüber nicht schlüssig werden konnte, ob dieselbe auch das Staatsrecht mit umfassen solle oder nicht; zum Theil auch dadurch, daß man eine Reihe einzelner Fragen, die einer gründlichen Entscheidung oder auch einer neuen Regelung bedürftig schienen, zuvor durch besondere Gesetze oder Verordnungen erledigt wissen wollte, deren in den betreffenden Jahren nicht wenige ergingen. Das neue Gesetzbuch scheint aber durch diese Verzögerung nur gewonnen zu haben. Das Staatsrecht und die besonderen Privilegien einzelner Stände völlig ausschließend, und darum auch keinen Konungsbalk enthaltend, außerdem auch Alles bei Seite lassend, was polizeiliche, volkswirtschaftliche und andere der rascheren Veränderung unterliegende Einrichtungen betrifft, beansprucht dasselbe andererseits für Stadt und Land ganz gleichmäßige Geltung, und tritt somit an die Stelle des älteren Stadtrechts sowol als Landrechts. In 9 Abschnitte getheilt, behandelt dasselbe das Privatrecht (*Giftermaals Balk*, *Aerfdab.*, *Jordab.*, *Bygningab.* und *Handelsb.*), Strafrecht (*Missgierningsb.* und *Straffb.*), und den Prozeß (*Utsökningsb.* und *Rättegaangs.*), — Alles in einer ebenso schlichten und verständlichen, als bestimmt gefaßten und nachdrucksvollen Darstellungsweise, und verdient vollkommen den Ruhm, welchen ihm die Schwedische Jurisprudenz zu spenden liebt.

Quellen. Das Kirchengesetz von 1686 wurde bereits im folgenden Jahre im Druck veröffentlicht, und ebenso das Gesetzbuch von 1734 im Jahre 1736; beide wurden selbstverständlich hinterher noch oft genug aufgelegt. Im Uebrigen findet man die hier einschlägigen Quellen zumal bei *Stjernmann*, *Riksdagars och mötens beslut*, 1521—1731, 3 Theile, mit einem Anhange (*Stockholm*, 1728—43); Der selbe, *Samling af stadgar rörande Sveriges commerce, polit och ekonomi*, 1523—1718, 4 Bde. (*Stockholm*, 1747—1775); *Schmedemann*, *Kongl. Stadgar, Förordningar, Bref och Resolutioner, ifraan aar 1528 intill 1701 angående Justitiae- och Executions-Aehrender* (*Stockholm*, 1706, auf den Titel „*Justitiae-Werket*“ citirt) u. dgl. m. Die Gesetzentwürfe aus Karl's IX. Zeit sind unter dem Titel: *Lagförslag i Carl den Niondes Tid* gedruckt in den *Handlingar rörande Sveriges Historia*, Andra Serien I., *Stockholm*, 1864. Vgl. ferner: „*Ätgärder för Lagförbättring 1633—65*“ (*Upsala* 1878, edd. C. J. Wahlberg), und „*Lag-Kommisionens förslag till Sveriges Rikes Lag af år 1734*“ (*Stockholm*, 1841).

Literatur. Die älteren Werke über die Geschichte der Schwedischen Rechtsquellen, wie etwa *Wilde's Sveriges beskripta Lagars Grund, Art och Upprinnelse* (*Stockholm*,

1736); Burmann, *Critisk Afhandling om Province-Lagarnes alder* (1800) u. dgl. m. dürfen jetzt bezüglich der älteren Zeit als antiquirt betrachtet werden gegenüber den erschöpfenden Untersuchungen, welche Schlyter den einzelnen Bänden seiner *Gesetzsammlung* beigegeben hat; eine Uebersicht über seine Ergebnisse bietet mein Aufsatz über die Altschwedischen Gesetze und deren Ausgaben, in der *Kritischen Vierteljahrschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft*, Bd. XIII. S. 51—89; vgl. auch meine *Udsigt*, S. 157—213. Bezüglich der späteren Zeiten hat hauptsächlich in Betracht zu kommen: Hans Järta, *Försök att framställa Svenska Lagfarenhetens utbildning ifraan Konung Gustaf I.'s antråde till Regeringen intill slutet of sjuttonde aarhundradet*, in den *Kongl. Vitterhets Historie och Antiquitets Akademiens Handlingar*, Bd. XIV., S. 179—366 (1838); und Derselbe, *Naagra underrättelser om de Anstalter till förbättring af Lagskipningen i Sverige, hvilka föregingo och beredde Stiftelsen af 1734 — aars Allmänna Lag*, in der *Zeitschrift Fret* (1841, S. 113—30); J. A. Posse, *Bidrag till Svenska Lagstiftningens Historia*, fraan slutet af sextonde aarhundradet till stadfästelsen af 1734 — aars Lag (Stockholm, 1850). Von Arbeiten über die Schwedische Rechtsgeschichte nenne ich nur: Joh. O. Stjernhök, *De jure Sveonum et Gothorum vetusto libri duo* (Holmiae, 1672) als ein *Fundamentalarb*; dann J. J. Nordström, *Bidrag till den Svenska Samhällsförfattningens Historia* (Helsingfors, 1839—40). 2 Bde. und Chr. Naumann, *Svenska Statsförfattningens historiska Utveckling* (Stockholm, 1814, neueste Ausgabe 1879). Außerdem bietet auch Reuterdaahl's *Svenska Kyrkans historia*, 4 Bde. (Lund, 1838—66) manches hier Einschlagende u. dgl. m.

IV. Die Geschichte der Dänischen Rechtsquellen.

A. Die Zeit der Provinzialrechte.

§ 1. Gang der Rechtsbildung. Auch Dänemark zerfiel bei seinem Eintritte in die Geschichte in eine Reihe selbständiger Provinzen, die, wenn auch zu einem Staate vereinigt, doch je ihr eigenes Recht und ihre eigene Dingverfassung hatten. Die auf der Skandinavischen Halbinsel gelegenen Landschaften Schonen, Halland und Blekingen, welchen sich noch die Insel Bornholm anreihete, bildeten zwar je eine Provinz für sich mit je ihrem eigenen *Landsdinge*, hatten aber wenigstens ein gemeinsames Recht, welches nach dem Hauptlande, Schonen, benannt war. Jütland hatte sein eigenes *Landsding* zu Viborg, und zu diesem, sowie zum Jütischen Rechte hielt sich auch die Insel Fühnen. Seeland endlich hatte wieder sein eigenes *Landrecht* und *Landsding*, welchem auch die kleinen Inseln gefolgt zu sein scheinen. Seit dem Schlusse des zwölften Jahrhunderts, wie es scheint, begann man diese verschiedenen Provinzialrechte aufzuzeichnen, aber es sind lediglich *Privatarbeiten*, welche zunächst entstehen, wenn dieselben auch hinterher zu der Geltung wirklicher Gesetzbücher gelangten, und keine Spur findet sich davon, daß in Dänemark, ähnlich wie in Schweden, auf Föland, und vielleicht auch in Norwegen, *Lagmänner* bestanden und auf die Feststellung des Rechts Einfluß gewonnen hätten. Dagegen war allerdings die Gesetzgebung schon frühzeitig neben solchen *Privatarbeiten* thätig, und zwar in zwiefacher Weise, theils schloß sich dieselbe an die einzelnen Provinzialrechte als solche an, theils aber bezog sie sich auch schon von vornherein auf das gesammte Reich. Anfänglich stand die gesetzgebende Gewalt nicht einseitig dem Könige zu, vielmehr übte das Volk dieselbe in Gemeinschaft mit dem Könige aus; zum Theil war es dabei das gesammte Volk der einzelnen Provinz, welches an deren *Landsding*, zum Theil aber nur dessen Vertretung, welche unter überwiegender Betheiligung der geistlichen und weltlichen Magnaten an einem aus dem ganzen Reiche hervorgegangenen Reichstage die entsprechenden Beschlüsse faßte, wobei es aber ebensovöl vorkommen konnte, daß Provinzialgesetze einem Reichstage, als daß umgekehrt allgemeine Reichsgesetze der Reihe nach den einzelnen *Landsdingen* vorgelegt wurden. Anders als bei den übrigen Nordgermanischen Völkern, erstreckte sich aber die Gesetzgebung des Staates nicht auf das *Kirchenrecht*; soweit man die Regelung der kirchlichen Angelegenheiten nicht lediglich der

Kirche selbst überließ, griff man vielmehr nur etwa zu Uebereinkünften, welche einzelne Bischöfe mit den Bauern einzelner Landschaften schlossen, ohne des Königs Mitwirkung bei ihrem Abschluß zu fordern. Dagegen gab es, wie in Schweden und Norwegen, so auch in Dänemark Stadtrechte; auf Grund einzelner bestimmter königlicher Privilegien, dann auch gewohnheitsrechtlicher Satzungen und einzelner Willküren zusammengetragen, erhielten dieselben hinterher zumeist königliche Bestätigung, beziehen sich aber regelmäßig nur auf die den Städten eigenthümlichen Verhältnisse, während im Uebrigen das Gemeine Reichsrecht und das besondere Landrecht der betreffenden Provinz auch in ihnen zur Anwendung kam. Im fünfzehnten Jahrhunderte kam auch ein Allgemeines Stadtrecht zu Stande, welches indessen nur subsidiäre Geltung hatte; für die einzelnen Provinzen dagegen kam eine gewisse Einheit immerhin dadurch in das Stadtrecht, daß sich durch den vorwiegenden Einfluß je einer hervortretenden Stadt ganz ähnlich wie in Deutschland Stadtrechtsfamilien bildeten. Ähnlich wie in Norwegen und Schweden kommen ferner auch in Dänemark Hofrechte vor; Gildestatuten werden in ziemlicher Anzahl entworfen, u. dgl. m., so daß die Rechtszustände im Reiche ungleich buntschediger waren als in den übrigen Staaten des Germanischen Nordens. Auffällig ist dabei im höchsten Grade, daß bis in das sechzehnte Jahrhundert hinein in Dänemark nicht einmal der Versuch gemacht wurde, eine gemeinsame Gesetzgebung für das ganze Reich herzustellen, wie doch eine solche für Norwegen sowol als für Schweden längst geschaffen war; man überließ es der Einzelgesetzgebung und der Praxis, in einzelnen erheblichen Punkten die zwischen den verschiedenen Provinzialrechten bestehenden Abweichungen möglichst auszugleichen, und die erstere war zumal im sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderte in dieser Richtung vielfach thätig, durch den Einfluß des Römischen und Deutschen Rechts unterstützt, welcher sich nimmehr, und zumal seit der Stiftung der Kopenhagener Universität (1478), kräftig fühlbar machte. Es mag sein, daß die Schwäche des Königthums gegenüber der maßlos um sich greifenden Adelsherrschaft jeden Fortschritt in dieser Richtung hemmte; gewiß ist jedenfalls, daß erst durch ein kräftiges Zusammenwirken der Geistlichkeit und des Bürgerstandes das Joch der Aristokratie gebrochen und die Unumschränktheit und Erblichkeit des Königthums hergestellt werden mußte (1660), ehe man ernsthaft daran denken konnte, durch eine gemeinsame Gesetzgebung für das ganze Reich der bisherigen Zerplitterung des Rechts ein Ende zu machen.

§ 2. Die Provinzialrechte. Von den drei Dänischen Provinzialrechten sind uns umfassende Aufzeichnungen erhalten, von zweien derselben sogar mehrfache; erhalten sind uns ferner auch noch so manche kleinere Stücke legislativer oder nicht legislativer Entstehung, welche sich auf das eine oder andere Provinzialrecht beziehen.

a. Das Schonische Recht (Skaanelagen), das älteste der uns überlieferten, ist uns in einem Dänischen und in einem Lateinischen Texte aufbewahrt. Der letztere ist von dem Erzbischofe Andreas Suneßen verfaßt, welcher in den Jahren 1201 bis 1222 auf dem Stuhle zu Lund saß; die Entstehungszeit des ersteren und dessen Verhältniß zu jenem war lange Zeit bestritten, bis endlich Schlyter überzeugend darthat, daß der Dänische Text zwar um ein paar Jahre vor dem Lateinischen abgefaßt sei, daß aber beiden Bearbeitungen gleichmäßig eine ältere, uns verlorene Redaktion des Schonischen Rechts zu Grunde gelegen habe, aus deren Uebearbeitung dann beide unter Zuhülfenahme neuerer Gesetze und anderweitiger Materialien, selbständig hervorgingen. Beide Texte sind übrigens unzweifelhaft als Privatarbeiten zu betrachten und die ältere Annahme, welche in dem Dänischen ein Gesetzbuch R. Baldemar's I. (1157—82) sehen wollte, entbehrt jeden Stützpunktes: beide Texte zerfallen ferner in den älteren Handschriften lediglich in eine Reihe von Kapiteln, während sie späterhin beide einer Einteilung in Bücher unterzogen wurden.

b. Das Seeländische Recht (Själlandske Lov) liegt uns in zwei verschie-

denen Bearbeitungen vor, welche man als Kong Valdemar's Sjöllandske Lov und Kong Erik's Sjöllandske Lov zu bezeichnen pflegt. Die erstere Bearbeitung, welche in einigen Handschriften bereits jenen Namen trägt, pflegte man ziemlich allgemein als ein Gesetzbuch K. Valdemar's I. anzusehen, bis endlich Schlegel darthat, daß dieselbe lediglich eine Privatarbeit sei; bei der zweiten, welcher einzelne Handschriften K. Erik's Namen beilegen, glaubte man an K. Erik Menved (1286—1319) denken zu sollen, bis Roldrup-Rosenvinge auch für sie den Charakter einer Privatarbeit und zugleich ein erheblich höheres Alter feststellte. Beide Bearbeitungen scheinen unabhängig von einander entstanden zu sein, und zwar beide in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, vor dem Jütischen, aber nach dem Schönlundschen Rechtsbuche; die ältere von beiden ist aber jedenfalls die, welche K. Valdemar's Namen trägt. Beide Texte zerfallen in den älteren Rechtsbüchern nur in eine Anzahl von Kapiteln, während später eine Einteilung in Bücher durchgeführt wurde; vom Griechischen findet sich auch eine Plattdeutsche Uebersetzung aus dem fünfzehnten und eine Reihe von Uebersetzungen in das neuere Dänische aus dem siebzehnten Jahrhundert. Die auf das Erbrecht, Familienrecht und Strafrecht bezüglichen Bestimmungen des Valdemar'schen Textes endlich, welche dessen ersten und, wie es scheint, auch ältesten Theil bilden, kommen ziemlich vollständig unter dem Titel Arvebogen og Orbodemaal, oder auch unter dem Titel Valdemars nye Lov nicht selten als Anhang zum Schönlundschen Rechtsbuche in dessen Handschriften vor und stellen sich in dieser Fassung lediglich als eine zum Behufe der Anwendung in Schonen verfaßte Bearbeitung des Seeländischen Rechts dar.

c. Das Jütische Recht (Jydske Lov), wie es uns vorliegt, ist dem gegenüber ein wirkliches Gesetzbuch und als solches im März des Jahres 1241 von K. Valdemar II. auf einem Reichstage zu Bordingborg erlassen; es galt für Jütland, Fühnen, Samsö und Langeland nicht nur, sondern auch für Schleswig, Alsen, Föhr und Sylt, während die vielfach versuchte Ansicht, daß das Gesetzbuch ursprünglich für ganz Dänemark bestimmt gewesen sei, nicht genügend begründet ist. Ältere Rechtsaufzeichnungen scheinen für dasselbe benützt und zumal auch von dem Schönlundschen Rechte scheint Gebrauch gemacht worden zu sein; außerdem aber verräth sich zwar einige Benützung des Kanonischen, nicht aber, wie man mehrfach annehmen wollte, des Römischen Rechts oder des Sachsenpiegels. Auch diese Quelle ist in einer Handschrift nur in Kapitel getheilt, während alle übrigen eine Einteilung in 3 Büchern durchgeführt haben; neben ihrem Originaltexte ist dieselbe ferner auch in Lateinischen, Neudänischen, Hochdeutschen und Plattdeutschen Uebersetzungen erhalten, von welchen letzteren die von Blasius Ekenberger verfaßte darum erwähnt werden mag, weil sie durch eine Verordnung vom 20. November 1592 für das Herzogthum Schleswig autorisirt wurde. An das Jydske Lov schließen sich sodann noch Thord Degns Artikler an, eine auf Ergänzung und Erweiterung desselben berechnete Privatarbeit, welche indessen hinterher und zwar, wie es scheint, auf einem im Jahre 1354 zu Nyborg gehaltenen Reichstage, die königliche Bestätigung erhielt; in den Handschriften sehr verschieden gestaltet und durch vielfache Zusätze vermehrt, kommen dieselben in zwei Dänischen und einer Lateinischen Rezension vor, und überdies in einer Plattdeutschen Uebersetzung von Ekenberger's Hand. Ferner die Lateinischen Glossen Bischof Knud Mikkelson's von Viborg, aus dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts u. dgl. m.

§ 3. Die Kirchenrechte. Daß der Alerus in Dänemark wie anderwärts das Gemeine Kanonische Recht, wie es in den Beschlüssen der allgemeinen Konzilien und in den päpstlichen Erlassen niedergelegt war, als für die ganze Christenheit bindend, und somit auch für Dänemark gültig betrachtete, kann keinem Zweifel unterliegen; Gratian's Dekret war schon am Ende des zwölften Jahrhunderts daselbst bekannt, und im Jütischen Lov ist der Einfluß des Kanonischen Rechts unverkennbar. Immerhin bedurfte man inzwischen besonderer Bestimmungen, welche dieses den ein-

heimischen Zuständen anpaßten, und hierauf zielen zunächst zwei umfassendere Rechtsaufzeichnungen ab, die uns erhalten sind, nämlich:

a. das *Schönische Kirchenrecht*, welches nach seinen Eingangsworten auf einer Uebereinkunft beruht, welche Erzbischof Eskil (1137—78) mit seinen Bauern einging; eine genauere Zeitangabe, welche auf das Jahr 1162 bezogen werden will, scheint ziemlich zweideutigen Wertes;

b. das *Seeländische Kirchenrecht*, welches nach seiner eigenen Angabe im Jahre 1171 in ähnlicher Weise zu Stande kam, nämlich durch eine Uebereinkunft, welche Absalon, damals noch Bischof von Roskilde, mit seinen Bauern schloß; wesentlich aus dem Schönischen Kirchenrechte geschöpft, ist dasselbe nicht, wie man behauptet hat, auch in Jütland und Fühnen zur Geltung gelangt, sondern stets auf Seeland und die zu diesem gehörigen kleineren Inseln beschränkt geblieben. Ein „*jus ecclesiasticum Scanorum inter clericum et laicos*“ aber, welches Thorkelin in seiner Sammlung abgedruckt hat, ist nichts Anderes, als eine Dänische Uebersetzung des kirchenrechtlichen Abschnittes von Södermannalagen und gehört somit der Schwedischen, nicht der Dänischen Rechtsgeschichte an.

Im dreizehnten Jahrhunderte bereits erlitten diese Kirchenrechte erhebliche Umsetzungen, wie denn z. B. Erzbischof Jakob Erlandsen in seinen Streitigkeiten mit K. Christoph I. (1254—59) ausdrücklich dem Schönischen Kirchenrechte unter Berufung auf seinen dem Papste geleisteten Eid seine fernere Geltung absprach. Provinzialstatuten, wie solche bereits Andreas Sunesen in den ersten Jahren seiner Amtsführung erließ und wie solche auch später noch wiederholt auf einzelnen Provinzialsynoden zu Stande kamen, einzelne Erlasse von Päpsten, Erzbischöfen und Bischöfen, dann der überhandnehmende Einfluß des Gemeinen Kanonischen Rechts auf die Praxis gaben den kirchlichen Zuständen des Landes bald eine völlig veränderte Gestalt, gegenüber welcher der Staat nur eben noch sein eigenstes Gebiet zu verteidigen vermochte; erst die Reformation brachte in Dänemark die kirchliche Gesetzgebung in die Hand dieses letzteren.

§ 4. Die Stadtrechte. Unter den verschiedenen Gruppen von Stadtrechten ist als die älteste voranzustellen:

a. Die *Schleswig'sche Gruppe*. Das älteste, in Lateinischer Sprache abgefaßte Stadtrecht von Schleswig, um die Jahre 1200—1202 entstanden, ist uns in einem Exemplar erhalten, welches die Bürger von Hørsens an die von Nebelstoft mitgetheilt hatten; am Schlusse des vierzehnten Jahrhunderts erfuhr es eine, gleichfalls erhaltene, Uebersetzung in Plattdeutscher Sprache, bei welcher spätere Veränderungen des Rechts berücksichtigt wurden. Eine Bearbeitung des älteren Schleswig'schen Stadtrechts für Flensburg in Lateinischer Sprache ist das älteste Recht dieser Stadt; eine Dänische Bearbeitung desselben erhielt im Jahre 1284, mit Ausnahme von 3 Artikeln, Herzog Baldemar's Bestätigung, und in den Jahren 1295 und 1321 einige Zusätze; endlich eine Plattdeutsche liegt in einer Handschrift von 1492 vor und soll in einer solchen von 1437 vorgelegen haben. Dagegen besaß *Apnrade* zunächst seine selbständige *Skraa*, deren älterer Lateinischer Text im Jahre 1335 von Herzog Baldemar bestätigt wurde, während eine Plattdeutsche Uebersetzung im Jahre 1474 K. Christian's I. Bestätigung erhielt; indessen wurde daneben auch eine, nur wenig modifizierte, Bearbeitung des Flensburger Rechts in Plattdeutscher Sprache benützt, welche hinterher gleichfalls ins Lateinische übersezt, und überdies im Jahre 1514 von K. Christian II. bestätigt wurde. Selbständiger Entstehung ist dagegen wieder das, Dänisch geschriebene, Stadtrecht von *Hadersleben*, welches im Jahre 1292 von Herzog Baldemar bestätigt wurde.

b. Die *Jütische Gruppe*. Im Jahre 1269 erhielt die Stadt *Ribe* durch K. Erik Klipping ein Lateinisches Stadtrecht, welches einen sehr erheblichen Theil seiner Bestimmungen aus dem Fühischen Rechte entlehnt hat, im Uebrigen aber aus lokalen Quellen geschöpft ist. Im Jahre 1443 wurde dasselbe, nur wenig verändert,

durch R. Christoph von Baiern neuerdings bestätigt; andererseits aber erlitt dasselbe auch eine durch vielfache Zusätze sehr erweiterte Uebersetzung, welche, obwohl niemals offiziell bestätigt, doch zu tatsächlicher Geltung gelangte, und sowohl im Lateinischen Original, als in einer Dänischen Uebersetzung erhalten ist. Unter dem Namen eines Allgemeinen Stadtrechtes R. Erik Clipping's vom Jahre 1269, dann auch unter dem Namen eines Stadtrechts, welches von demselben Könige der Stadt Nyborg im Jahre 1271 oder 1272 verliehen worden sei, findet sich eine nahezu wortgetreue Dänische Uebersetzung des älteren Rechts von Ribe, welche nur durch 7 weitere Artikel vermehrt ist; wahrscheinlich sind aber beide nur Privatarbeiten, welche dieses Stadtrecht für den Gebrauch in Nyborg und anderen Städten Fühnens und Jütlands handlich zu machen suchten, wie denn auch das sog. Allgemeine Stadtrecht außerhalb dieser beiden Provinzen niemals gebraucht worden zu sein scheint. Außerdem besaß Aalborg sein besonderes Stadtrecht, welches im Jahre 1342 von R. Waldemar IV. gegeben und zugleich mit einer Reihe späterer Privilegien im Jahre 1546 von R. Christian III. mit geringen Modifikationen erneuert wurde; verwandt mit jenem älteren Stadtrecht ist ferner ein Privileg für Viborg, dessen Lateinischer Text im Jahre 1440 von R. Christoph von Baiern bestätigt wurde, und von den 3 Privilegien, welche Rolding von R. Waldemar III. (1327) und Christian I. (1452 und 1475) erhielt, ist das mittlere wiederum größtentheils eine bloße Uebersetzung dieses Viborg'schen. Ein nur aus 2 Paragraphen bestehendes Privileg, welches R. Erik Menved der Stadt Randers ertheilte (1311), kann kein Stadtrecht heißen; dagegen erhielt Skagen ein solches im Jahre 1507 von R. Hans, und Marhuus im Jahre 1441 ein Privileg von R. Christoph von Baiern. Unter den Fühnischen Städten endlich, welche sich an die Jütischen anschließen, hat Odense ein von R. Waldemar IV. (1340—75) gegebenes Privileg, welches in der Form erhalten ist, in welcher es von R. Christian I. im Jahre 1477 bestätigt wurde; spätere Privilegien von R. Christian I. (1454) und R. Hans (1495) sind geringen Umfangs, und von den übrigen Städten der Insel hat man überhaupt nur einzelne Privilegien, die den Charakter von Stadtrechten nicht tragen.

c. Unter den Seeländischen Städten hat Kopenhagen, welches zufolge einer Schenkung R. Waldemar's I. und Erzbischof Absalon's unter dem Bisthume Roskilde stand, schon im Jahre 1254 durch Bischof Jakob Erlandsen sein erstes und im Jahre 1294 durch Bischof Johann Krag ein zweites Stadtrecht erhalten; als dann die Stadt wieder unter den König zurückgekommen war, wurde dieses letztere unter R. Erik dem Pommer einer Umarbeitung in Dänischer Sprache unterzogen und derselbe König gab der Stadt überdies noch 2 neue Privilegien (1422); ein viertes Stadtrecht gab sodann im Jahre 1443 R. Christoph von Baiern, und R. Hans fügte im Jahre 1485 ein neues Privileg hinzu. Dagegen gab die Stadt Roskilde sich selbst ein Stadtrecht, welches R. Erik Clipping im Jahre 1268 bestätigte, und welches, ursprünglich nur aus 16 Kapiteln bestehend, später um 9 weitere vermehrt wurde; dasselbe ist in einem Lateinischen und einem Dänischen Texte erhalten, von welchen der erstere das Original ist. Hinterher erhielt die Stadt noch Privilegien von R. Christoph von Baiern (1441), Christian I. (1451 und 1472) und Hans (1486); andererseits ging ihr Stadtrecht in einer Dänischen Bearbeitung auf die Stadt Holbek über, welcher R. Hans später auch die übrigen Privilegien Roskilde's, verwilligte (1506), und nicht minder erhielten andere Städte auf Seeland jenes Stadtrecht mitgetheilt. Dagegen erhielt Storeheddinge ein Privileg von R. Christoph von Baiern (1441), Stubbekjøping auf Falster ein solches von R. Waldemar IV. (1354), Maribo auf Soland ein Stadtrecht von dem dortigen Brigittinerkloster (1488), und überdies verlieh R. Christian II. im Jahre 1521 den sämtlichen Städten Seelands und der kleineren Inseln gewisse gemeinsame Privilegien.

d. Die Schonischen Städte, Bornholm mit eingeschlossen, besaßen ein ge-

meinsames Stadtrecht, welches, je nachdem die einzelne Handschrift für die eine oder andere Stadt bestimmt war, bald nach Lund oder Helsingborg, Malmö oder Landskrona benannt sich findet, im Uebrigen aber den vom Norwegischen und Schwedischen Rechte her bekannten Namen Bierkerät trägt. Aller Wahrscheinlichkeit nach ist dasselbe am Schlusse des dreizehnten Jahrhunderts zunächst für Lund entstanden, und von hier aus dann auf die übrigen Städte übertragen worden, im Jahre 1326 aber scheint dasselbe auf einem zu Nyborg gehaltenen Reichstage bestätigt worden zu sein. Eine Reihe späterer Privilegien schließt sich hier an, so ein Privileg K. Baldemar's IV. für Lund (1361), welches ganz gleichlautend und selbst gleich datirt auch für Halmstad sich ausgestellt findet, — ein solches für Malmö von demselben Könige (1360), eines von K. Erik dem Pommeren für Malmö und Landskrona (1415), — zwei Privilegien K. Christoph's von Baiern für Malmö (1440 und 1446), — ein solches von K. Hans (1487), — endlich Privilegien für alle Schonen'schen Kaufstädte von K. Christian II. (1516).

e. An diese speziellen Stadtrechte schließen sich endlich noch die allgemeinen an, welche lediglich als subsidiäres Recht für den Fall gelten sollten, da eine einzelne Stadt entweder kein besonderes Stadtrecht besaß, oder aber deren spezielles Stadtrecht irgendwelche Lücken zeigte. Das sog. Allgemeine Stadtrecht K. Erik Clipping's gehört allerdings nicht hierher, sondern zum Stadtrechte von Ribe und ein anderes, welches den Namen der Königin Margarete trägt, dürfte kaum jemals als Gesetz publizirt worden sein. Von zwei Allgemeinen Stadtrechten, welche K. Christoph von Baiern im Jahre 1443 und 1444 erlassen haben soll, stimmt das eine nahezu völlig mit desselben Königs Kopenhagener Stadtrecht, während das andere außerdem bedeutende Einschaltungen aus dem Schonen'schen Stadtrecht entnommen hat, allein auch sie scheinen lediglich Privatarbeiten zu sein, welche bestimmt waren, beliebte Stadtrechte für eine Mehrzahl von Städten brauchbar zu machen. Auch der offizielle Ursprung des von K. Hans angeblich erlassenen Allgemeinen Stadtrechtes (1484 oder 1487), welches theils aus K. Christoph's Kopenhagener Stadtrecht, theils aber aus dem Gemeinen Stadtrecht und Landrecht Schwedens geschöpft ist, und gerade dem Bestreben, das Recht beider Reiche sich anzunähern, sein Dasein zu verdanken scheint, ist neuerdings mit guten Gründen bestritten worden.

An die Stadtrechte schließt sich übrigens in gewisser Weise auch das Landbirkerät an, welches für die von den ordentlichen Landgerichten eximirten Landdistrikte galt; ein solches, welches K. Erik Clipping's Namen trägt, ist übrigens nur eine im vierzehnten Jahrhunderte veranstaltete Bearbeitung des Riber Stadtrechts welches von den Jütischen Landdistrikten gebraucht wurde, wie die gefreiten Distrikte in Schonen sich an das Stadtrecht von Lund hielten. Ein Birkeret, welches K. Christian IV. im Jahre 1623 erließ, ist dagegen ein wirkliches Gesetz. Hierher gehören andererseits auch die Gildeskraaer, deren es in den Dänischen Städten eine ziemliche Zahl gab, die Statuten und Willküren so mancher Landgemeinden (Byskraaer, Bylove), u. dgl. m.

§ 5. Die Dienstmannenrechte. Zu ihnen gehört das älteste unter allen Dänischen Rechtsdenkmälern, die uns erhalten sind, das Withirlaxret. Von K. Knut dem Großen in den Jahren 1018—36 verfaßt, später von K. Niels (1104—34) etwas gemildert und dann von K. Knut Baldemarsson (1182—1202) und Erzb. Absalon (1178—1201) nochmals erneuert, ist dasselbe uns in dieser letzten Gestalt erhalten, und zwar sowohl in einem kürzeren Dänischen Texte, als in einer Lateinischen Bearbeitung, welche von dem Geschichtschreiber Svend Magesen herrührt; außerdem aber giebt auch noch Saxo Grammaticus über dasselbe ausführlichen Bericht. Der Name dieses Rechts darf nicht von vidrlög = Strafe, sondern nur von vidrlag = Genossenschaft abgeleitet werden, und das Thinglid oder Thingmannalid K. Knut's, für welches dasselbe ursprünglich bestimmt war, bildete

wirklich einen fest abgeschlossenen Verband; doch wurde dasselbe bald auch auf die Dienstmannschaft anderer Herren als des Königs ausgedehnt, und andererseits erhielt es noch unter K. Albal (1251) und K. Christoph I. (1252—59) Zusätze, welche die Fortdauer seiner praktischen Geltung bezeugen. Zweifelhafterer Entstehung ist ein zweites Hofrecht, welches den Namen K. Erik's des Pommeren zu tragen pflegt; dasselbe ist indeß mit dem oben bereits gelegentlich des Schwedischen Rechts besprochenen identisch und Alles in Allem möchte hiernach das Wahrscheinlichste sein, daß das ursprünglich für Schweden erlassene Gesetz zunächst nach Norwegen und dann zufolge der Union mit Dänemark auch auf dieses Land übertragen worden sei, je nach Bedarf umgearbeitet und denjenigen Regenten zugeschrieben, welche vorzugsweise als die Träger der Union galten. In thatfächlicher Geltung verblieb aber jedenfalls dieses Recht, bis im Jahre 1562 K. Friedrich II. ein neues Hofrecht erließ, welches im Wesentlichen auf das ältere gebaut war; alle drei Hofrechte aber galten wie für des Königs Schlösser und Angehörige, so auch für die des Adels im Reiche.

§ 6. Die allgemeine Reichsgesetzgebung. Wie anderwärts, so herrschte auch in Dänemark vordem das Gewohnheitsrecht, nicht das gesetzliche vor. Die Geschichtschreiber freilich wissen von Gesetzen zu erzählen, welche Skjöldr, Frodi, Ragnarr lodbrok, dann Haraldr blaåtönn und Sveinn tjúgguskegg gegeben haben sollen; aber alle diese Angaben sind entweder vollkommen fagenhaft oder doch wenig verläßlich und K. Knut's des Großen geistliche und weltliche Gesetze sind für England, nicht für Dänemark erlassen, wie sie denn auch in Angelsächsischer, nicht Dänischer Sprache abgefaßt sind. Dagegen hat man bereits aus den ersten Jahren des dreizehnten Jahrhunderts einzelne Verordnungen, wie etwa die von K. Knut Baldemarsøn über den Todtschlag (1200), Baldemar II. über die Mannbuße und über die Abschaffung der Eisenprobe (beide für Schonen), u. dgl. m. und von da ab zieht sich in fortwährend steigender Zahl eine ununterbrochene Reihe von Gesetzen und Verordnungen bis in die neuere Zeit herab. Zum Theil sind diese Erlasse nur für einzelne Provinzen bestimmt; zum Theil aber auch für das ganze Reich. Zum Theil enthalten sie nur in aller Kürze einzelne Vorschriften über einzelne Punkte; zum Theil aber auch eine ganze Reihe von solchen, oder auch eine annähernd vollständige Regelung ganzer Rechtsgebiete, wie denn z. B. K. Friedrich II. im Jahre 1561 ein Seerecht erließ, welches, wesentlich auf das Wisby'sche Seerecht begründet, zum ersten Male diese Materie auf legislativem Wege ordnete, während vordem, neben den höchst dürftigen seerechtlichen Bestimmungen der Provinzialrechte und einzelner Stadtrechte eben dieses Seerecht von Wisby, z. Th. in einer Bearbeitung, welche K. Christian's III. Namen trägt, und vielleicht auch noch ein weiteres Rechtsbuch gegolten hatte, welches aus dem Schwedischen Stadtrecht geschöpft ist, und dem K. Hans beigelegt zu werden pflegt. Für das öffentliche Recht zumal behaupten eine ganz besondere Bedeutung die königlichen Handfester, worunter man in einem weiteren Sinne alle und jede vom König schriftlich aufgestellte Verpflichtungen, in einem engeren Sinne aber die Wahlkapitulationen verstand, wie solche seit K. Christoph II. (1320) regelmäßig vorkommen; der Calmar'sche Unionsakt von 1397, dessen Bedeutung freilich sehr bestritten ist, reiht sich an dieselben an. Vom sechzehnten Jahrhunderte ab erlangte die Reichsgesetzgebung ganz besondere Bedeutung, indem von da ab durch eine ganze Reihe von Rezenen und Ordinanzien die verschiedensten Theile des Rechts tiefgreifend umgestaltet, und zugleich der Boden für eine gemeinsame Kodifikation für das ganze Reich geebnet wurde. K. Christian's II. fälschlich sogenanntes geistliches und weltliches Gesetz, von welchem das letztere für die Städte des Reichs im Jahre 1522 erlassen wurde, das erstere aber ein für das Land bestimmter, etwa gleichzeitiger Gesetzentwurf ist, hatten freilich keinen Bestand, da sie nach des Königs Vertreibung sofort rechtsförmlich kassirt wurden (1523); aber um so bedeutamer wurden Christian's III.

Rezeß von 1536, Kirchenordinanz von 1537, die Ribe=Artikel von 1542 und Friedrich's II. Ordinanzen über Ehefachen von 1582, durch welche die Aenderungen im Kirchenrechte, wie sie die Reformation nöthig machte, durchgeführt wurden, — ferner Christian's III. Kolding'scher Rezeß von 1558 und Friedrich's II. Raskundborg'scher Rezeß von 1576, dann zumal Christian's IV. kleiner und großer Rezeß von 1615 und 1643, sowie dessen „Rigens Ret og Dele“ von 1621, — endlich eine Reihe von Handfesten, wie solche von einem Könige nach dem andern ausgestellt wurden. Von durchgreifendster Bedeutung war aber der Natur der Sache nach die Einführung der Erblichkeit und Unumschränktheit der Monarchie, sammt den mancherlei Konsequenzen, welche sich an dieselbe knüpften. Vielfache Thronstreitigkeiten innerhalb des königlichen Hauses hatten es dahin gebracht, daß bereits von der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts ab Dänemark ganz entschieden als ein Wahlreich galt. Der überwiegende Einfluß, welchen der Adel und die Geistlichkeit auf den Reichstagen besaß, und welcher seit der Reformation nahezu völlig auf den ersteren sich konzentrierte, der hervorragende Antheil zumal, welchen der aus dem Adel hervorgehende Reichsrath auf die öffentlichen Angelegenheiten übte, wurde durch die Handfesten, welche gelegentlich der Königswahl erzwungen wurden, maßlos gesteigert; die „unfreien Stände“ fühlten sich durch die adeligen Privilegien immer schwerer gedrückt, und in Folge dessen veranlaßt, in dem Königthume ihre Stütze zu suchen gegen den gemeinsamen Feind. Auf einem Reichstage des Jahres 1660, zu welchem Deputirte der Geistlichkeit und des Bürgerstandes beigezogen wurden, setzten diese erst die Verwandlung des Reichs in eine Erbmonarchie, dann aber auch die Kassirung der königlichen Handfeste durch; mittels des sog. Souveränitätsaktes vom 10. Januar 1661 wurde sodann nicht nur die Erblichkeit des Königthums und die Kassirung der Handfeste wiederholt ausgesprochen, sondern auch die „Souveränität und absolute Regierung“ des Königs als daraus sich ergebende Konsequenz anerkannt. Die Privilegien, welche unterm 24. Juni 1661 für den Adel, die Geistlichkeit, den Bürgerstand und speziell für die Stadt Kopenhagen ausgestellt wurden, die Provisionalordnung, durch welche schon unterm 4. November 1660 die obersten Regierungskollegien organisiert wurden, welche fortan die Stelle des Reichsrathes versahen, endlich das Königsgezet vom 14. November 1665, welches das Privatfürstenrecht des königlichen Hauses ordnet, die Untheilbarkeit des Reiches ausspricht, und zugleich die volle Ausdehnung des königlichen Absolutismus für alle Zukunft zu sichern versucht, sind nur als einzelne Konsequenzen jener Veränderung der Staatsverfassung zu betrachten. Es ist aber klar, daß die durch sie geschaffene Konzentration aller Staatsgewalt nothwendig auch den Gedanken nahe legen mußte, dem Reiche endlich auch eine gemeinsame Modifikation zu schaffen, wie solche für Norwegen und Schweden bereits seit geraumer Zeit geschaffen war.

Quellenausgaben. Die große Zahl sowol der Dänischen Rechtsquellen als die Zerstreutheit ihrer Ausgaben macht auch nur annähernde Vollständigkeit in der Verzeichnung dieser letzteren an diesem Orte unmöglich; sie ist aber auch unnöthig, da aus den später noch anzuführenden Schriften Kolderup=Rosenbunge's, Larsen's und Stemann's Jedermann sich leicht zu den hier übergangenen Notizen verhelfen kann. Die von Kolderup=Rosenbunge unternommene „Samling af gamle danske Love“ in 4to ist unvollendet geblieben, enthält aber in Band I., 1. Abtheilung (1846) Andreas Sune'sen's Paraphrase des Schonischen Rechts, in Band II. (1821) R. Grif's Seeländisches Gesetz und in Band III. das Jydske Lov sammt Thord Degns Artikler (1837), in Band IV. die Rezeße und Ordinanzen der Könige aus dem Oldenburgischen Hause (1824), endlich in Band V. die Hofrechte oder Dienstmannenrechte und die Stadtrechte (1827). Von Grimr Jonsson Thorkelin hat man eine „Samling af danske Kirkelove“ (1781), sowie „Statuta provincialia, statuta sinodalia, casus episcopales, casus papales“ (1778), welche die wichtigsten kirchenrechtlichen Quellen des Mittelalters enthalten. Thorsen hat „Danmarks gamle Provindslove“ in 4 Bdn. 8° herausgegeben (1852—53), welche die 4 Provinzialrechte und die 2 zu ihnen gehörigen Kirchenrechte enthält, sowie „De med Jydske Lov beslaegtede Stadsretter for Slesvig, Flensborg, Aabenraa og Haderslev, med Tillæg af Thord Degns Artikler og Skraaen

for St. Knuds Gilde i Flensborg“ (1855). Die auf Schonen bezüglichen Rechtsquellen hat ferner Schlyter im IX. Bde. seines „Corpus juris Sveo-Gotorum antiqui“ (1859) edirt. Die fgl. Handfester findet man herausgegeben in den „Aarsberetninger fra det kongelige Geheimarchiv“, Bd. II., von Wegener und ältere fgl. Verordnungen ebenda, Bd. V. S. 1–86, dann spätere fgl. Verordnungen in den bei H. Göde erschienenen „Forordninger, som ere udgaaene siden Recessen anno 1643 den 8. Martij oc til Anno 1664 den 8. Martij (1664), jonst aber muß man sich zumal die einzelnen Gesetze und Verordnungen mühsam an den verschiedensten Orten zusammensuchen, wozu, neben den bereits angeführten Werken, die Regesta diplomatica historiae Danicae, Bd. I. und II. (1847 und 1870), dann Series secunda I. (1880) einen guten Behelf bieten. Für die Gestaltung der Praxis bietet zumal Kolderup-Rosenvinge in seinem „Udvalg af gamle Danske Domme“, 4 Bde. 4^o (1842–48) reiches Material, von der Mitte des 15. bis zum Schlusse des 16. Jahrhunderts reichend, und für die spätere Zeit V. A. Secher, Samling af Kongens Rettertings Domme (Kopenhagen 1881) u. dgl. m. Vgl. auch Bibliotheca Danica, Systematisk Fortegnelse over den danske Literatur fra 1482 indtil 1830, I. 2. Th. (Kopenhagen 1875), in welchem Kataloge man zumal auch die Titel sämmtlicher Gesetzausgaben findet.

B. Die Gesetzgebung König Christian's V.

§ 7. Die Vermuthung, daß bereits K. Baldemar II. in seinem Jütischen Lov ein Gesetzbuch für ganz Dänemark habe geben wollen, ist oben bereits als unfichthaltig zurückgewiesen worden. Ebenjowenig darf man die etwas dunklen Worte einer Verordnung K. Erif Menved's vom Jahre 1304 auf die Absicht beziehen, ein umfassendes gemeines Gesetzbuch für das ganze Reich zu schaffen; richtig ist dagegen, daß K. Christian III. wirklich einen solchen Plan faßte, und daß er durch den Reichsrath Erif Krabbe, einen gelehrten Kenner des älteren einheimischen Rechts, den Entwurf eines gemeinen Gesetzbuches ausarbeiten ließ, welcher bereits im Jahre 1557 nahezu fertig war, und richtig auch, daß K. Christian IV. um das Jahr 1636 wenigstens an die Bearbeitung eines gemeinsamen Stadtrechts dachte. Ernsthafter griff dann K. Friedrich III. wieder die Sache an. Er setzte im Jahre 1661 eine aus 22 Mitgliedern bestehende Kommission zur Ausarbeitung eines gemeinen Gesetzbuches ein, welche indessen im Jahre 1662, und wieder 1666 auf 4 besonders ausgewählte Mitglieder reduziert wurde, deren Entwürfe erst hinterher den übrigen Kommissionsmitgliedern zur Revision übergeben wurden. Der erste, von Binding bearbeitete Entwurf (Codex Fridericius) wurde bereits im Jahre 1667 beendet, ein zweiter, aus derselben Feder hervorgegangener Entwurf im Jahre 1669, einer Revision unterzogen, wurde dieser sodann von Binding in den Jahren 1672–75 nochmals überarbeitet, und dieser dritte Entwurf sodann unter K. Christian V. in den Jahren 1675, 1680, 1681 noch mehrfachen Revisionen unterstellt, bis er endlich mit einer vom 15. April 1683 datirten Vorrede versehen, mittels einer vom 23. Juni 1683 datirten Verordnung promulgirt wurde. „Kong Christian den Femtes Danske Lov“, welches bis auf den heutigen Tag herab noch immer die Grundlage des geltenden Rechts in Dänemark bildet, wurde ursprünglich in einer bei Caspar Schöller erschienenen Quartausgabe publizirt und hat später zahlreiche Ausgaben in verschiedenen Formaten, dann auch Deutsche und Lateinische, und theilweise auch Englische und Französische Uebersetzungen erlebt; dasselbe ist in 6 Bücher getheilt, welche vom Gericht und den Gerichtspersonen, von der Religion und der Geistlichkeit, vom bürgerlichen und Hausstande, vom Seerechte, vom Privatrechte und vom Strafrechte handeln, und welche wieder in Kapitel und Artikel zerfallen. Ueber den Verlauf dieser Kodifikation findet man näheren Aufschluß bei Kofod Ancher, Om det danske og norske Lovarbejde under Kongerne Frid. III. og Christ. V. (in Kroghs Juridisk Arkiv, nr. I, 1803), und über deren Quellen bei Brorson Forsög til 1, 2, 3, 4, 5, 6. Bogs Fortolkning of Christian V. danske og norske Lov, 10 Bde. (Kopenhagen 1797 ff.), dann Lorenz Evensen, Anvisning til at finde de Steder i de gamle danske og norske Love og Forordninger, hvoraf Kong Chr. den 5tes Norske Lov er taget (1762), vgl. auch

Krieger, Grundlag for Forelaesninger over den danske Privatrets almindelige Deel (1849—50). Wesentliche Berichtigungen der bisherigen Darstellungen bringt übrigens Professor L. M. B. Aubert's oben, S. 331 angeführtes Werk; vgl. auch V. A. Secher, Om teksterne af Kong Kristian V. danske Lov og lovens udgivelse (1878). Für das Kirchenrecht kommt übrigens neben R. Christian's V. Gesetzbuch noch dessen Kirchenritual in Betracht, welches mit einer Einleitung vom 25. Juli 1685 in demselben Jahre gedruckt, aber erst mittels eines Reskripts vom 16. Januar 1686 promulgirt wurde, sowie dessen Altarbuch von 1688. u. dgl. m.

Literatur. Ueber die Geschichte der Dänischen Rechtsquellen findet man bereits in Holbergs's Dannemarks og Norges geistlige og verdslige Stat (1763), S. 443—75 und in Kongslew, Den Danske og Norske Private Rets første Grunde (1781), I. S. 2—115, fleißige Zusammenstellungen, außerdem aber sind Dreher's, Jaf. Grimm's und Wilda's oben S. 331 bereits genannte Schriften auch hier wieder zu erwähnen. Weitauß das Beste und Wichtigste bieten aber Kofod Ancher, Dansk Lov-Historie, 2 Bde. in 4° (Kopenh. 1769—76) und neuerdings herausgeg. und mit zahlreichen Anmerkungen versehen in Dessen Samlede juridiske Skrifter, ved Schlegel og Nyerup, 3 Bde. in 8° (1807—11), welche letztere Ausgabe indessen die in der ersten zahlreich abgedruckten Quellenstücke nicht reproduzirt; dann Schlegel, Om de gamle Danskes Retssaedvaner og Autonomie (in den Vidensk. Selsk. philos. histor. Afhandl. III. Bd., S. 62—342; aber auch in einem Separatabzuge, 1827); Kolderup-Rosenvinge, Grundrids af den danske Retshistorie, Bd. I. S. 17—79 (Kopenh. 1832, und unverändert wieder abgedruckt 1860), in 8° und dazu Larsen, Forelæsninger over den danske Retshistorie, S. 16—70 (in dessen Samlede Skrifter, I. 1857—61) in 8°, sowie eine Reihe höchst wichtiger Abhandlungen desselben Verfassers über das jütische Lob und einige andere Quellen (ebenda); Stemann, Den Danske Retshistorie indtil Christian V's Lov, in 8° (Kopenh. 1871), S. 8—58. Außerdem findet man in Molbech's Historiske Aarbøger, Bd. II, ein chronologisches Verzeichniß über die wichtigeren Gesetze, Verordnungen, Lokal- und Gildestatuten bis zum Jahre 1648, und ist überdies, da das jütische Lob und eine Reihe von Stadtrechten in das Herzogthum Schleswig hinübergreift, auch die sehr reichhaltige Literatur des Schleswig-Holsteinischen oder doch Schleswigschen Rechts zu vergleichen, also zumal die bekannten Werke von Fald, Paulsen, Krieger, Stemann, Bedel u. j. w.

